

B.9.3. Im vorliegenden Fall betrifft die Ermächtigung des Königs die Bestimmung der CO₂-Bezugsemission, die bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage des Vorteils jeglicher Art berücksichtigt wird. Obwohl in der angefochtenen Bestimmung erwähnt ist, dass der König die CO₂-Bezugsemission «gemäß Modalitäten, die Er festlegt» bestimmt, hat der Gesetzgeber einen strengen Rahmen für die betreffende Ermächtigung vorgesehen, denn er hat präzisiert, dass die CO₂-Bezugsemission vom König entsprechend der durchschnittlichen CO₂-Emission des Jahres vor dem Besteuerungszeitraum im Verhältnis zur durchschnittlichen CO₂-Emission des Bezugsjahres 2011 bestimmt werden muss, und er hat präzisiert, dass die durchschnittliche CO₂-Emission auf der Grundlage der CO₂-Emission der in Artikel 65 des EStGB 1992 erwähnten Fahrzeuge, die neu zugelassen wurden, berechnet wird, und dies ist ein objektives Element. Außerdem legt die angefochtene Bestimmung ebenfalls den CO₂-Basisprozentsatz sowie den Höchst- und Mindestwert fest.

B.9.4. Im Übrigen betrifft die Ermächtigung des Königs ein sehr technisches Element, das jedes Jahr entsprechend der Entwicklung der Umweltleistungen der auf dem Markt angebotenen Fahrzeuge angepasst werden muss.

B.9.5. Folglich hat der Gesetzgeber dadurch, dass er dem König die Bestimmung der CO₂-Bezugsemission übertragen hat, nicht das in Artikel 170 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Steuersachen verletzt.

B.9.6. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5445 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,
F. Meersschant

Der Präsident,
R. Henneuse

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00488]

11 JANVIER 1993. — Loi relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de l'article 1 de l'arrêté royal du 2 juin 2012 portant adaptation de la liste des organismes soumis à la loi du 11 janvier 1993 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme (*Moniteur belge* du 2 août 2012);

- des articles 97 à 99 de la loi du 27 novembre 2012 modifiant la loi du 21 décembre 2009 relative au statut des établissements de paiement, à l'accès à l'activité de prestataire de services de paiement et à l'accès aux systèmes de paiement et d'autres législations dans la mesure où elles sont relatives au statut des établissements de paiement et des établissements de monnaie électronique et des associations de crédit du réseau du Crédit professionnel (*Moniteur belge* du 30 novembre 2012).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00488]

11 JANUARI 1993. — Wet tot voorkoming van het gebruik van het financiële stelsel voor het witwassen van geld en de financiering van terrorisme. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van artikel 1 van het koninklijk besluit van 2 juni 2012 tot aanpassing van de lijst van ondernemingen onderworpen aan de wet van 11 januari 1993 tot voorkoming van het gebruik van het financiële stelsel voor het witwassen van geld en de financiering van terrorisme (*Belgisch Staatsblad* van 2 augustus 2012);

- van de artikelen 97 tot 99 van de wet van 27 november 2012 tot wijziging van de wet van 21 december 2009 betreffende het statuut van de betalingsinstellingen, de toegang tot het bedrijf van betalingsdienst-aanbieder en de toegang tot betalingssystemen, en van andere wetgeving die betrekking heeft op het statuut van de betalingsinstellingen en van de instellingen voor elektronisch geld en van de kredietverenigingen uit het net van het Beroepskrediet (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2012).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00488]

11. JANUAR 1993 — Gesetz zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Artikels 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2012 zur Anpassung der Liste der Einrichtungen, die dem Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen,

- der Artikel 97 bis 99 des Gesetzes vom 27. November 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen und anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute und der Kreditvereinigungen im Verband des Berufskredits.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

2. JUNI 2012 — Königlicher Erlass zur Anpassung der Liste der Einrichtungen, die dem Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen

(...)

Artikel 1 - In Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird Nr. 4ter, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 6. Mai 2010, wie folgt ersetzt:

"4ter. a) in Titel 2 Kapitel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnte Zahlungsinstitute nach belgischem Recht,

b) in Titel 2 Kapitel 2 und 3 desselben Gesetzes erwähnte Zweigniederlassungen in Belgien von Zahlungsinstituten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen oder nicht,

c) Zahlungsinstitute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, die in Belgien Zahlungsdienste über eine dort ansässige Person anbieten, die das Institut zu diesem Zweck vertritt,".

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

27. NOVEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen und anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute und der Kreditvereinigungen im Verband des Berufskredits

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 — *Andere Bestimmungen*KAPITEL 1 — *Sonstige Abänderungsbestimmungen*

(...)

Abschnitt 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Art. 97 - Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost in Bezug auf ihre Postfinanzdienste oder die Ausgabe von elektronischem Geld,".

2. In Nr. 4ter werden die Wörter "des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen" durch die Wörter "des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen" ersetzt.

3. Eine Nr. 4quater mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"4quater. a) in Artikel 59 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnte E-Geld-Emittenten,

b) E-Geld-Institute nach belgischem Recht,

c) in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten erwähnt in Buch 3 Titel 2 dieses Gesetzes,

d) in Artikel 105 desselben Gesetzes erwähnte befreite Institute,

e) dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegende E-Geld-Institute, die in Belgien elektronisches Geld über eine dort ansässige Person, die das Institut zu diesem Zweck vertritt, ausgeben,".

Art. 98 - In Artikel 11 § 2 desselben Gesetzes wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

"4. Ausgabe von elektronischem Geld im Sinne von Artikel 4 Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, sofern der auf dem Datenträger elektronisch gespeicherte Betrag - falls der Datenträger nicht wieder aufgeladen werden kann - nicht mehr als 250 EUR beträgt oder sofern - falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann - sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2.500 EUR belaufen darf. Die Artikel 7 und 8 finden jedoch Anwendung, wenn der E-Geld-Inhaber in Anwendung des Artikels 58/2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste den Rücktausch eines Betrags von 1.000 EUR oder mehr in demselben Kalenderjahr verlangt,".

Art. 99 - Artikel 18 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Januar 2010, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In den in Artikel 2 § 1 Nr. 4ter Buchstabe c) und 4quater Buchstabe e) erwähnten Fällen muss eine für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes verantwortliche Person in Belgien ansässig sein.”

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft, der Verbraucher und der Nordsee

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin von Justiz,

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00489]

27 NOVEMBRE 2012. — Loi modifiant la loi du 21 décembre 2009 relative au statut des établissements de paiement, à l'accès à l'activité de prestataire de services de paiement et à l'accès aux systèmes de paiement et d'autres législations dans la mesure où elles sont relatives au statut des établissements de paiement et des établissements de monnaie électronique et des associations de crédit du réseau du Crédit professionnel. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 novembre 2012 modifiant la loi du 21 décembre 2009 relative au statut des établissements de paiement, à l'accès à l'activité de prestataire de services de paiement et à l'accès aux systèmes de paiement et d'autres législations dans la mesure où elles sont relatives au statut des établissements de paiement et des établissements de monnaie électronique et des associations de crédit du réseau du Crédit professionnel (*Moniteur belge* du 30 novembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00489]

27 NOVEMBER 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 21 december 2009 betreffende het statuut van de betalingsinstellingen, de toegang tot het bedrijf van betalingsdienstaanbieder en de toegang tot betalingssystemen, en van andere wetgeving die betrekking heeft op het statuut van de betalingsinstellingen en van de instellingen voor elektronisch geld en van de kredietverenigingen uit het net van het Beroepskrediet. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 november 2012 tot wijziging van de wet van 21 december 2009 betreffende het statuut van de betalingsinstellingen, de toegang tot het bedrijf van betalingsdienstaanbieder en de toegang tot betalingssystemen, en van andere wetgeving die betrekking heeft op het statuut van de betalingsinstellingen en van de instellingen voor elektronisch geld en van de kredietverenigingen uit het net van het Beroepskrediet (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00489]

27. NOVEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen und anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute und der Kreditvereinigungen im Verband des Berufskredits — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. November 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen und anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute und der Kreditvereinigungen im Verband des Berufskredits.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

27. NOVEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen und anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute und der Kreditvereinigungen im Verband des Berufskredits

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG um.

TITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen

Art. 3 - Die Überschrift des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Umsetzung verschiedener Richtlinien über die Kontrolle des Finanzsektors und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor, wird wie folgt ersetzt:

“Gesetz vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen”.

Art. 4 - In demselben Gesetz wird die Überschrift von Titel 1 wie folgt ersetzt:

“BUCH 1 – ZWECK - ANWENDUNGSBEREICH - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN”.

Art. 5 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “Vorliegendes Gesetz” durch die Wörter “Buch 2 des vorliegenden Gesetzes” ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Buch 3 des vorliegenden Gesetzes setzt Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG um.”

Art. 6 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “Vorliegendes Gesetz” durch die Wörter “Buch 2 des vorliegenden Gesetzes” ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Buch 3 des vorliegenden Gesetzes regelt die Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld, den Status der E-Geld-Institute und die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen.”

Art. 7 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 11 werden die Wörter “Artikel 3 § 1 Nr. 7 des Bankgesetzes” durch die Wörter “Artikel 4 Nr. 33” ersetzt.

b) Der Artikel wird durch Nummern 29 bis 37 [*sic, zu lesen ist: Nummern 29 bis 38*] mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“29. Richtlinie 2009/110/EG: Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG,

30. Gesetz vom 10. Dezember 2009: Gesetz vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste,

31. E-Geld-Institut: in Buch 3 Titel 2 erwähnter E-Geld-Emittent,

32. E-Geld-Emittenten: in Artikel 59 erwähnte Institute und andere Einrichtungen, deren Tätigkeit die Ausgabe von elektronischem Geld ist, und juristische Personen, denen eine Befreiung nach Artikel 105 gewährt wird,

33. elektronischem Geld: jeder elektronisch - darunter auch magnetisch - gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird,

34. E-Geld-Inhaber: natürliche oder juristische Person, die einem E-Geld-Emittenten einen Geldbetrag für die Ausgabe von elektronischem Geld durch diesen Emittenten zahlt,

35. durchschnittlichem E-Geld-Umlauf: durchschnittlicher Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertags über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus elektronischem Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt,

36. Vertreter: natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 76 im Namen eines E-Geld-Instituts elektronisches Geld vertreibt und/oder zurückttauscht,

37. FSMA: in Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnte Autorität Finanzielle Dienste und Märkte,

38. Werktag: Geschäftstag wie in Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 bestimmt. Als Ausnahme gilt für die Artikel 39 Absatz 1 und 91 jeder Tag von Montag bis einschließlich Freitag als Werktag.”

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Buch 2 mit der Überschrift “Buch 2 - Status der Zahlungsinstitute und Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und zu Zahlungssystemen” eingefügt, das die Artikel 5 bis 58 umfasst.

Art. 9 - In Buch 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Titel 1 mit der Überschrift “Titel 1 - Zahlungsdienstleister” eingefügt, der Artikel 5 umfasst.

Art. 10 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 und das Gesetz vom 28. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 5 - Nur folgende Institute oder Behörden dürfen unbeschadet der Vorschriften über ihren Status Zahlungsdienste in Belgien erbringen:

1. Kreditinstitute nach belgischem Recht, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichtete Kreditinstitute, die in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung von Zahlungsdiensten ermächtigt sind und aufgrund der Artikel 65 oder 66 des Bankgesetzes in Belgien tätig sind, und gemäß Artikel 79 des Bankgesetzes in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, die dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen,

2. E-Geld-Institute nach belgischem Recht, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichtete E-Geld-Institute, die aufgrund von Artikel 91 des vorliegenden Gesetzes in Belgien tätig sind, und in Anwendung von Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten, die dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen, für Zahlungsdienste, die für deren Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld erforderlich sind,

3. die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost,

4. die Belgische Nationalbank und die Europäische Zentralbank, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden handeln,

5. belgische föderale, regionale und lokale Behörden und Gemeinschaftsbehörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln,

6. in Titel 2 erwähnte Zahlungsinstitute einschließlich der juristischen Personen, für die gemäß Artikel 48 eine Teilbefreiung beziehungsweise eine vollständige Befreiung gilt.“

Art. 11 - Artikel 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Juristische Personen nach belgischem Recht, die als Zahlungsinstitut Zahlungsdienste in Belgien erbringen wollen, müssen ungeachtet anderer Orte, an denen sie ihre Tätigkeit ausüben, vor Beginn ihrer Tätigkeit von der „Bank“ eine Zulassung erhalten.“

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Allein in Belgien ansässige Zahlungsinstitute und nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichtete Zahlungsinstitute, die aufgrund von Artikel 39 in Belgien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, dürfen in Belgien von der Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ öffentlich Gebrauch machen, insbesondere in ihrem Gesellschaftsnamen, bei der Angabe ihres Gesellschaftszwecks, in ihren Wertpapieren, Effekten oder Unterlagen oder in ihrer Werbung.“

Art. 12 - Artikel 7 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 4 werden die Wörter „für Zahlungsinstitute, die zusätzlich zu Zahlungsdiensten andere Tätigkeiten im Sinne von Artikel 21 ausüben,“ gestrichen.

2. Nummer 12 wird aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter „, insofern sie zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt“ gestrichen.

Art. 14 - In Artikel 11 Absatz 2 desselben Gesetzes wird das Wort „kumulativer“ gestrichen.

Art. 15 - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ständig über angemessene unabhängige Compliance-Strukturen verfügen zu können, die gewährleisten, dass das Institut und seine Verwalter, tatsächlichen Leiter, Lohnempfänger und Bevollmächtigten die Rechtsregeln mit Bezug auf die Integrität der Tätigkeit von Zahlungsinstituten einhalten.“

2. In § 4 werden die Wörter „und angemessenem Risikomanagementverfahren“ durch die Wörter „, angemessenem Risikomanagementverfahren und angemessenen unabhängigen Compliance-Strukturen“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „der Paragraphen 1, 2 und 3“ durch die Wörter „der Paragraphen 1, 2 und 3 und des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe f)“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „der Paragraphen 1, 2 und 3 und die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen“ durch die Wörter „der Paragraphen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels, die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen und die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f)“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 und § 6 werden jeweils die Wörter „gegebenenfalls über den Auditausschuss“ gestrichen.

Art. 16 - Artikel 21 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

„Zahlungsinstitute dürfen mit vorheriger Zustimmung der „Bank“ anderen Tätigkeiten als Zahlungsdiensten nachgehen.

Erlaubt die „Bank“ einem Zahlungsinstitut, anderen Tätigkeiten als Zahlungsdiensten nachzugehen, so kann sie unbeschadet von Artikel 25 letzter Absatz im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Zahlungsinstituts und eines angemessenen Risikomanagements durch das Zahlungsinstitut oder aufgrund der Anforderung einer angemessenen vorbeugenden Aufsicht über das Zahlungsinstitut die Ausübung anderer Tätigkeiten als Zahlungsdienste oder die Ausübung der in § 2 erwähnten Tätigkeiten an bestimmte zusätzliche Bedingungen knüpfen.

Die „Bank“ kann außerdem verlangen, dass die Erbringung von Zahlungsdiensten in einer juristischen Einheit untergebracht wird, die von der Einheit, die die anderen Tätigkeiten ausübt, getrennt ist.“

2. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

3. In § 4 Absatz 2 und § 5 werden jeweils die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Nr. 7 des Bankgesetzes“ gestrichen.

4. *[Abänderung des französischen Textes]*

5. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

Art. 17 - Artikel 22 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Übt ein Zahlungsinstitut andere Tätigkeiten als Zahlungsdienste oder in Artikel 21 § 2 Nr. 1 erwähnte Tätigkeiten aus, so müssen Geldbeträge, die entweder direkt von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen werden" durch die Wörter "Geldbeträge, die ein Zahlungsinstitut entweder direkt von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegennimmt, müssen" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 Buchstabe c) werden die Wörter "der demjenigen entspricht, der ohne Versicherung, Garantie oder Sicherheit getrennt geführt werden müsste," durch die Wörter "der in Anwendung von Buchstabe b) verwendet worden wäre" ersetzt.

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Unbeschadet der Befugnisse des gesetzlichen Verwaltungsorgans in Bezug auf die Festlegung der allgemeinen Politik, wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, ergreifen die Personen, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts beauftragt sind, oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss unter der Aufsicht des gesetzlichen Verwaltungsorgans die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Paragraphen 1 und 2 zu gewährleisten.

Das gesetzliche Verwaltungsorgan des Zahlungsinstituts muss mindestens einmal pro Jahr prüfen, ob das Institut die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 und die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen einhält, und es nimmt die ergriffenen angemessenen Maßnahmen zur Kenntnis.

Die Personen, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragt sind, oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss erstatten dem gesetzlichen Verwaltungsorgan, der "Bank" und dem zugelassenen Kommissar mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen und über die ergriffenen angemessenen Maßnahmen.

Diese Informationen werden der "Bank" und dem zugelassenen Kommissar gemäß den von der "Bank" festgelegten Modalitäten übermittelt."

Art. 18 - In Artikel 28 Absatz 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter "in den Artikeln 144 und 148 des Gesellschaftsgesetzbuches" durch die Wörter "in Artikel 33 Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 33 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, werden die Wörter "gemäß Artikel 14 § 3 Absatz 1" durch die Wörter "gemäß den Artikeln 14 § 3 Absatz 1 und 23 Absatz 1 Buchstabe f)" ersetzt.

Art. 20 - Artikel 35 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Stellt die "Bank" fest, dass ein Zahlungsinstitut nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen arbeitet, dass seine Geschäftsführung oder finanzielle Lage die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährden könnte oder keine ausreichenden Sicherheiten in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit, Liquidität oder Rentabilität bietet, dass seine Führungsstruktur, sein Verwaltungs- oder Rechnungslegungsverfahren, sein Netz von Agenten oder Zweigniederlassungen oder seine interne Kontrolle schwerwiegende Lücken aufweist oder dass die Fortsetzung seiner Tätigkeiten eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellt, so legt die "Bank" die Frist fest, in der der festgestellten Lage abgeholfen werden muss.

Ist dieser Lage nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholfen worden, so kann die "Bank":

1. einen Sonderkommissar bestellen.

In diesem Fall ist für alle Handlungen und Beschlüsse der Organe des Instituts einschließlich der Generalversammlung und für diejenigen der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen die schriftliche allgemeine oder besondere Erlaubnis des Sonderkommissars erforderlich; die "Bank" kann jedoch die Erlaubnis des Sonderkommissars unterliegenden Geschäfte einschränken.

Der Sonderkommissar darf jeden Vorschlag, den er für zweckmäßig erachtet, den Organen des Instituts einschließlich der Generalversammlung vorlegen. Die Entlohnung des Sonderkommissars wird von der "Bank" festgelegt und vom betreffenden Institut getragen.

Die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, die Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, ohne die erforderliche Erlaubnis des Sonderkommissars eingeholt zu haben, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem Institut oder Dritten daraus entsteht.

Wenn die "Bank" die Bestellung des Sonderkommissars und die Angabe der seiner Erlaubnis unterliegenden Handlungen und Beschlüsse im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht hat, sind die ohne die erforderliche Erlaubnis vorgenommenen Handlungen und gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn, der Sonderkommissar bestätigt sie. Unter denselben Bedingungen sind die von der Generalversammlung ohne die erforderliche Erlaubnis des Sonderkommissars gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn, er bestätigt diese Beschlüsse.

Die "Bank" kann einen stellvertretenden Kommissar bestellen,

2. für die von ihr bestimmte Dauer die direkte oder indirekte Ausübung der Tätigkeiten des Zahlungsinstituts ganz oder teilweise aussetzen oder verbieten; diese Aussetzung kann in dem von der "Bank" bestimmten Maße dazu führen, dass die Ausführung der laufenden Verträge ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, die unter Verstoß gegen die Aussetzung Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem Zahlungsinstitut oder Dritten daraus entsteht.

Hat die "Bank" die Aussetzung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, so sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Handlungen und Beschlüsse nichtig.

Die "Bank" kann ein Zahlungsinstitut ebenso anweisen, Beteiligungen, die es gegebenenfalls gemäß Artikel 21 § 6 hält, abzutreten,

3. in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit strengere Anforderungen als die in Artikel 17 erwähnten Anforderungen auferlegen,

4. die Ersetzung der Verwalter oder Geschäftsführer des Zahlungsinstituts innerhalb einer von ihr festgelegten Frist anordnen und in Ermangelung einer solchen Ersetzung innerhalb dieser Frist die Gesamtheit der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane des Instituts durch einen oder mehrere vorläufige Verwalter oder Geschäftsführer ersetzen, die je nach Fall allein oder kollegial über die Befugnisse der ersetzten Personen verfügen. Die "Bank" veröffentlicht ihren Beschluss im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Entlohnung des beziehungsweise der vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer wird von der "Bank" festgelegt und vom betreffenden Zahlungsinstitut getragen.

Die "Bank" kann den beziehungsweise die vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen der Mehrheit der Aktionäre oder Gesellschafter ersetzen, wenn diese nachweisen, dass die Geschäftsführung der Betroffenen nicht mehr die nötigen Sicherheiten bietet,

5. die Zulassung widerrufen. Die "Bank" macht Beschlüsse zum Widerruf von Zulassungen auf ihrer Website bekannt.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die "Bank" die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Maßnahmen ergreifen, ohne vorab eine Sanierungsfrist aufzuerlegen."

b) In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "§ 1 Absätzen 1 und 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 1 Absätzen 1 und 2 Nr. 2" ersetzt.

Art. 21 - Artikel 40 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Die Leiter der Zweigniederlassungen erstatten der "Bank" und dem zugelassenen Revisor oder der zugelassenen Revisorengesellschaft mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Angemessenheit der internen Kontrollmaßnahmen, die die Zweigniederlassungen aufgrund von § 1 getroffen haben."

Art. 22 - Artikel 48 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die "Bank" kann juristische Personen ganz oder teilweise von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserlasse befreien, wenn:

1. der Gesamtbetrag der Zahlungsvorgänge, die von der betreffenden Person oder von Agenten, für die sie unbeschränkt haftet, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate höchstens 3.000.000 EUR beträgt. Diese Anforderung wird unter Zugrundelegung des im Geschäftsplan vorgesehenen Gesamtbetrags der Zahlungsvorgänge geschätzt, sofern die "Bank" nicht eventuell eine Anpassung dieses Plans verlangt, und

2. keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder wegen eines in Artikel 19 § 1 Nr. 1 und 2 des Bankgesetzes erwähnten Verstoßes verurteilt wurde.

Die "Bank" kann diese juristischen Personen nicht von der Anwendung der Artikel 21 und 22 befreien.

§ 2 - In § 1 erwähnte juristische Personen, die befreit sind, werden in das in Artikel 9 erwähnte Register eingetragen. Artikel 9 ist auf diese juristischen Personen in Bezug auf die auf der Website der "Bank" erteilten Informationen und ihre regelmäßige Aktualisierung entsprechend anwendbar. Unbeschadet des Paragraphen 1 letzter Absatz wird auf der Website vermerkt, dass diesen juristischen Personen in Anwendung des vorliegenden Artikels eine vollständige Befreiung beziehungsweise eine Teilbefreiung gewährt worden ist.

§ 3 - Juristische Personen, denen aufgrund von § 1 eine Befreiung gewährt worden ist:

1. müssen ihre Hauptverwaltung in Belgien haben und ihre Zahlungsdienstgeschäfte tatsächlich auf belgischem Staatsgebiet betreiben,

2. können die in Artikel 39 vorgesehenen Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung nicht in Anspruch nehmen,

3. melden der "Bank" jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die Voraussetzung nach § 1 von Bedeutung sind, und erstatten der "Bank" regelmäßig Bericht über den Gesamtbetrag der Zahlungsvorgänge, die von ihnen oder von Agenten, für die sie unbeschränkt haften, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate. Die "Bank" bestimmt die Häufigkeit der Berichterstattung,

4. wenden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die auf Zahlungsinstitute Anwendung finden, und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen an.

§ 4 - Der König kann vorsehen, dass juristische Personen, denen aufgrund von § 1 eine Befreiung gewährt worden ist, nur bestimmte in Artikel 21 §§ 1 bis 3 erwähnte Tätigkeiten ausüben dürfen.

§ 5 - Wenn die Voraussetzungen der Paragraphen 1 und 3 Nr. 1 nicht mehr erfüllt sind, beantragen befreite juristische Personen gemäß den Artikeln 6 und folgenden binnen dreißig Kalendertagen eine Zulassung.

Instituten, die innerhalb dieses Zeitraums keine Zulassung beantragt haben, wird nach Artikel 5 die weitere Erbringung von Zahlungsdiensten in Belgien untersagt."

Art. 23 - Artikel 51 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter "Absätzen 1 und 2" gestrichen.

b) In Nr. 8 werden die Wörter "Artikel 35 § 1 Absatz 2 Nr. 1" durch die Wörter "Artikel 35 § 1 Absatz 2 Nr. 2" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 58 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter "Vorliegendes Gesetz" durch die Wörter "Vorliegendes Buch" ersetzt.

Art. 25 - In dasselbe Gesetz wird ein Buch 3 mit der Überschrift "Buch 3 - Zugang zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und Status der E-Geld-Institute" eingefügt.

Art. 26 - In Buch 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 25, wird ein Titel 1 mit der Überschrift "Titel 1 - E-Geld-Emittenten" eingefügt.

Art. 27 - In Buch 3 Titel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 26, wird ein Artikel 59 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 59 - Nur folgende Institute oder Behörden dürfen unbeschadet der Vorschriften über ihren Status elektronisches Geld in Belgien ausgeben:

1. Kreditinstitute nach belgischem Recht, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichtete Kreditinstitute, die in ihrem Herkunftsstaat elektronisches Geld ausgeben dürfen und aufgrund der Artikel 65 oder 66 des Bankgesetzes in Belgien tätig sind, und gemäß Artikel 79 des Bankgesetzes in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, die dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen,

2. E-Geld-Institute nach belgischem Recht, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichtete E-Geld-Institute, die aufgrund von Artikel 91 in Belgien tätig sind, und in Anwendung von Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten, die dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen, und juristische Personen, denen gemäß Artikel 105 eine Befreiung gewährt worden ist,

3. die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost,

4. die "Bank" und die Europäische Zentralbank, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden handeln,

5. belgische föderale, regionale und lokale Behörden und Gemeinschaftsbehörden, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln."

Art. 28 - In denselben Titel 1 wird ein Artikel 60 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 60 - § 1 - Vorliegendes Gesetz gilt nicht für den monetären Wert, der auf Instrumenten gespeichert ist, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

§ 2 - Vorliegendes Gesetz gilt nicht für den monetären Wert, der für Zahlungsvorgänge verwendet wird, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen Geräts genutzt werden sollen, vorausgesetzt, dass der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem E-Geld-Inhaber und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert."

Art. 29 - In Buch 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 25, wird ein Titel 2 mit der Überschrift "Titel 2 - E-Geld-Institute" eingefügt.

Art. 30 - In Buch 3 Titel 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 29, wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "Kapitel 1 - E-Geld-Institute nach belgischem Recht" eingefügt.

Art. 31 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Abschnitt 1 mit der Überschrift "Abschnitt 1 - Anforderung einer Zulassung" eingefügt.

Art. 32 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 28, wird ein Artikel 61 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61 - Juristische Personen nach belgischem Recht, die als E-Geld-Institut elektronisches Geld in Belgien ausgeben wollen, müssen ungeachtet anderer Orte, an denen sie ihre Tätigkeit ausüben, vor Beginn ihrer Tätigkeit von der "Bank" eine Zulassung erhalten.

Allein E-Geld-Institute nach belgischem Recht, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichtete E-Geld-Institute, die aufgrund von Artikel 91 des vorliegenden Gesetzes in Belgien tätig sind, und gemäß Artikel 99 in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten, die dem Recht eines Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen, dürfen in Belgien von der Bezeichnung "E-Geld-Institut" öffentlich Gebrauch machen, insbesondere in ihrem Gesellschaftsnamen, bei der Angabe ihres Gesellschaftszwecks, in ihren Wertpapieren, Effekten oder Unterlagen oder in ihrer Werbung."

Art. 33 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 62 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 62 - § 1 - Dem Zulassungsantrag ist Folgendes beizufügen:

1. Geschäftsmodell, aus dem die beabsichtigten Tätigkeiten und insbesondere gegebenenfalls die anderen in Artikel 77 §§ 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten hervorgehen,

2. Geschäftsplan mit einer Finanzplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete Systeme, Ressourcen und Verfahren für die von ihm ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten verfügt, um eine gesunde Geschäftsführung in Bezug auf die Ausgabe von elektronischem Geld zu gewährleisten,

3. Nachweis, dass der Antragsteller über das Anfangskapital nach Artikel 66 verfügt,

4. Beschreibung der Maßnahmen, die das Institut gemäß Artikel 78 § 1 zum Schutz der Geldbeträge, die für die Ausgabe von elektronischem Geld entgegengenommen wurden, ergriffen hat,

5. Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der die Einhaltung des Artikels 69 §§ 1 bis 3 hervorgeht,

6. Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um gegebenenfalls die Anforderungen zu erfüllen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers und im Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgesehen sind,

7. Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Vertreibern, Agenten und Zweigniederlassungen und einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem,

8. Namen der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Bankgesetzes an dem Kapital des Antragstellers halten, Höhe ihrer Beteiligung in Form von Kapitalanteilen und Stimmrechten und Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

Die Stimmrechtsanteile werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an Emittenten, deren Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und gemäß den Bestimmungen der Ausführungserlasse zu diesem Gesetz berechnet,

9. Namen der Personen, die an der Verwaltung oder Geschäftsführung des E-Geld-Instituts beteiligt sind, und der Personen, die an der tatsächlichen Geschäftsleitung der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und gegebenenfalls der Zahlungsdienstgeschäfte im E-Geld-Institut beteiligt sind, und Nachweis ihrer beruflichen Zuverlässigkeit, ihrer Fachkompetenz und ihrer angemessenen Erfahrung im Sinne von Artikel 68,

10. Namen des oder der Kommissar-Revisoren,

11. Rechtsform und Satzung des Antragstellers,

12. Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers.

Für die Zwecke von Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7 legt der Antragsteller eine Beschreibung seiner Regelungen in Bezug auf das interne Audit und die Organisation vor, die es ihm ermöglichen, alle von ihm zu erwartenden Vorkehrungen zu treffen, um die Interessen der E-Geld-Inhaber und gegebenenfalls der Zahlungsdienstnutzer zu schützen und bei der Ausgabe von elektronischem Geld und gegebenenfalls der Erbringung der Zahlungsdienste Kontinuität und Verlässlichkeit zu garantieren.

Der Antragsteller muss der "Bank" auf ihr Ersuchen hin alle zusätzlichen Auskünfte erteilen, damit die "Bank" prüfen kann, ob der Antragsteller die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anforderungen erfüllt, und eine angemessene Bewertung vornehmen kann.

§ 2 - Die "Bank" befindet über Zulassungsanträge nach Stellungnahme der FSMA in Bezug auf die berufliche Zuverlässigkeit der natürlichen Personen, die an der Verwaltung, Geschäftsführung oder tatsächlichen Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts beteiligt sind, wenn diese Personen zum ersten Mal für eine solche Funktion in einem Finanzunternehmen vorgeschlagen werden, das in Anwendung von Artikel 36/2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 von der "Bank" beaufsichtigt wird.

Die FSMA teilt der "Bank" ihre Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche ab Empfang des Antrags auf Stellungnahme mit. Wenn die FSMA binnen vorerwählter Frist keine Stellungnahme abgibt, kann die "Bank" einen Beschluss fassen."

Art. 34 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 63 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 63 - Die "Bank" erteilt den Instituten, die die in Artikel 62 und Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen erfüllen, die beantragte Zulassung.

Binnen drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Akte befindet die "Bank" über den Antrag und bringt dem Antragsteller ihren Beschluss per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis.

Im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Instituts kann die "Bank" die Zulassung an Anforderungen in Bezug auf die Ausübung bestimmter der beabsichtigten Tätigkeiten knüpfen."

Art. 35 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 64 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 64 - Aufgrund des vorliegenden Kapitels als E-Geld-Institute zugelassene Institute werden in eine Liste eingetragen, die von der "Bank" zu diesem Zweck geführt wird. Die "Bank" macht auf ihrer Website die Liste der E-Geld-Institute, denen sie eine Zulassung erteilt hat, bekannt. Die "Bank" sorgt dafür, dass die auf ihrer Website erteilten Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

In der in Absatz 1 erwähnten Liste werden für jedes E-Geld-Institut mindestens folgende Auskünfte angegeben:

- gegebenenfalls beabsichtigte Zahlungsdienste,

- Anschrift seiner Zweigniederlassungen im Ausland und Namen seiner Agenten wie in den Artikeln 75 beziehungsweise 76 § 3 erwähnt."

Art. 36 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "Abschnitt 2 - Zulassungsbedingungen" eingefügt.

Art. 37 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 36, wird ein Artikel 65 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 65 - E-Geld-Institute nach belgischem Recht müssen in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft gegründet worden sein, mit Ausnahme der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die von einer einzigen Person gegründet worden ist."

Art. 38 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 66 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 66 - E-Geld-Institute müssen zum Zeitpunkt der Zulassung über ein Mindestkapital von 350.000 EUR verfügen.

Bei der Berechnung des in Absatz 1 erwähnten Anfangskapitals werden folgende Bestandteile berücksichtigt: eingezahltes Kapital, Emissionsagien, Rücklagen und Ergebnisvortrag ausschließlich eventueller Vorzugsaktien und Neubewertungsrücklagen und nach Abzug von Verlustvortrag und Goodwill."

Art. 39 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 67 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 67 - Die Zulassung wird verweigert, wenn die "Bank" Gründe hat anzunehmen, dass die in Artikel 62 § 1 Absatz 1 Nr. 8 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung eines E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen."

Art. 40 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 68 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 68 - § 1 - Die tatsächliche Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts muss mindestens zwei natürlichen Personen anvertraut werden.

Personen, die an der Verwaltung oder Geschäftsführung des E-Geld-Instituts beteiligt sind, und Personen, die an der tatsächlichen Geschäftsleitung der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und gegebenenfalls der Zahlungsdienstgeschäfte im E-Geld-Institut beteiligt sind, müssen über die berufliche Zuverlässigkeit, Fachkompetenz und angemessene Erfahrung verfügen, die zur Ausführung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Ausgabe von elektronischem Geld und gegebenenfalls in Bezug auf Zahlungsdienste erforderlich sind.

§ 2 - Artikel 19 des Bankgesetzes ist anwendbar."

Art. 41 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 69 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 69 - § 1 - E-Geld-Institute müssen über eine Führungsstruktur, Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Kontroll- und Sicherheitsmechanismen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung und eine interne Kontrolle verfügen, die für die von ihnen ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten in Bezug auf die Ausgabe von elektronischem Geld und in Bezug auf Zahlungsdienste und die von ihnen ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten erwähnt in Artikel 77 § 2 Nr. 2 geeignet sind.

Sie berücksichtigen in dieser Hinsicht Art, Umfang und Komplexität dieser Tätigkeiten und damit verbundene Risiken.

§ 2 - E-Geld-Institute müssen über eine angemessene Führungsstruktur verfügen, die insbesondere Folgendes beinhaltet: kohärente und transparente Organisationsstruktur einschließlich einer angemessenen Aufgabentrennung, genau abgegrenzte, transparente und kohärente Zuweisung von Verantwortungsbereichen und angemessene Verfahren zur Ermittlung, Quantifizierung, Steuerung und Überwachung von bedeutenden Risiken und der internen Berichterstattung über solche Risiken, denen das E-Geld-Institut aufgrund seiner ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten ausgesetzt ist.

§ 3 - E-Geld-Institute müssen eine angemessene interne Kontrolle organisieren, die mindestens einmal pro Jahr bewertet wird. In Bezug auf ihr Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren müssen sie ein internes Kontrollsystem organisieren, das ein angemessenes Maß an Sicherheit in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Prozesses der finanziellen Berichterstattung bietet, so dass der Jahresabschluss mit den geltenden Buchführungsvorschriften in Übereinstimmung steht.

E-Geld-Institute ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ständig über eine angemessene unabhängige Innenrevision verfügen zu können.

E-Geld-Institute arbeiten eine angemessene Integritätspolitik aus, die regelmäßig aktualisiert wird.

Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ständig über angemessene unabhängige Compliance-Strukturen verfügen zu können, die gewährleisten, dass das Institut und seine Verwalter, tatsächlichen Leiter, Lohnempfänger und Bevollmächtigten die Rechtsregeln mit Bezug auf die Integrität der Tätigkeit von E-Geld-Instituten einhalten.

E-Geld-Institute müssen über ein angemessenes unabhängiges Risikomanagementverfahren verfügen.

§ 4 - Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 kann die "Bank" präzisieren, was unter angemessener Führungsstruktur, angemessener interner Kontrolle, angemessener unabhängiger Innenrevision, angemessener Integritätspolitik, angemessenem Risikomanagementverfahren und angemessenen unabhängigen Compliance-Strukturen zu verstehen ist.

§ 5 - Unbeschadet der Befugnisse des gesetzlichen Verwaltungsorgans in Bezug auf die Festlegung der allgemeinen Politik, wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, ergreifen die Personen, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts beauftragt sind, oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss unter der Aufsicht des gesetzlichen Verwaltungsorgans die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Paragraphen 1, 2 und 3 und des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe f) zu gewährleisten.

Das gesetzliche Verwaltungsorgan des E-Geld-Instituts muss mindestens einmal pro Jahr prüfen, ob das Institut die Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels, die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen und die Bestimmungen von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f) einhält, und es nimmt die ergriffenen angemessenen Maßnahmen zur Kenntnis.

Die Personen, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragt sind, oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss erstatten dem gesetzlichen Verwaltungsorgan, der "Bank" und dem zugelassenen Kommissar mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen und über die ergriffenen angemessenen Maßnahmen.

Diese Informationen werden der "Bank" und dem zugelassenen Kommissar gemäß den von der "Bank" festgelegten Modalitäten übermittelt.

§ 6 - Der zugelassene Kommissar übermittelt dem gesetzlichen Verwaltungsorgan rechtzeitig einen Bericht über die wesentlichen Fragen, die bei der Ausführung seines gesetzlichen Kontrollauftrags aufgetaucht sind, und insbesondere über schwerwiegende Fehler, die in dem Prozess der finanziellen Berichterstattung über Tätigkeiten in Bezug auf die Ausgabe von elektronischem Geld und in Bezug auf Zahlungsdienste und über die in Artikel 77 § 2 Nr. 2 erwähnten Tätigkeiten festgestellt worden sind.

§ 7 - Bestehen enge Verbindungen zwischen einem E-Geld-Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen, so dürfen diese Verbindungen die Ausübung der vorbeugenden Aufsicht über das E-Geld-Institut nicht behindern.

Hat ein E-Geld-Institut enge Verbindungen mit einer natürlichen oder juristischen Person, die dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitglied des EWR ist, so dürfen die für diese Person geltenden Gesetzes-, Verwaltungs- und Verwaltungsbestimmungen oder ihre Ausführung die Ausübung der vorbeugenden Aufsicht über das E-Geld-Institut nicht behindern."

Art. 42 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 70 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 70 - Die Hauptverwaltung des E-Geld-Instituts muss sich in Belgien befinden."

Art. 43 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Abschnitt 3 mit der Überschrift "Abschnitt 3 - Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit" eingefügt.

Art. 44 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 43, wird ein Artikel 71 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 71 - E-Geld-Institute müssen den in den Artikeln 65, 68, 69 und 70 vorgesehenen Anforderungen jederzeit genügen.

Haben sich bei einem Zulassungsantrag gemäß Artikel 62 erteilte Angaben geändert, so setzt das E-Geld-Institut die "Bank" unverzüglich davon in Kenntnis."

Art. 45 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 72 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 72 - § 1 - Die Eigenmittel des E-Geld-Instituts dürfen zu keinem Zeitpunkt unter den Betrag des in Artikel 66 festgelegten Kapitals absinken.

§ 2 - Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/110/EG legt die "Bank" durch Verordnung die Solvabilitätsanforderungen fest, die von allen E-Geld-Instituten oder pro Kategorie von E-Geld-Instituten eingehalten werden müssen, sowohl was ihre Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld betrifft als auch in Bezug auf ihre in Artikel 77 § 2 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten, die nicht mit der Ausgabe von elektronischem Geld in Verbindung stehen. Für diese Tätigkeiten können in der Verordnung verschiedene Verfahren vorgesehen werden, um die einzuhaltenden Solvabilitätsanforderungen zu berechnen, und die "Bank" ist ermächtigt zu bestimmen, welches Verfahren auf ein oder mehrere E-Geld-Institute oder eine oder mehrere Kategorien von E-Geld-Instituten anwendbar ist.

Gehört ein E-Geld-Institut zusammen mit anderen E-Geld-Instituten, Zahlungsinstituten oder beaufsichtigten Unternehmen zu einer Gruppe, so trifft die "Bank" Maßnahmen, um die mehrfache Nutzung von Eigenmitteln innerhalb der Gruppe zu vermeiden. Die "Bank" kann bestimmen, nach welchen Verfahren die mehrfache Nutzung von Eigenmitteln berechnet wird. Vorliegender Absatz ist entsprechend anwendbar, wenn ein E-Geld-Institut direkt oder indirekt andere Tätigkeiten als die Ausgabe von elektronischem Geld wie in Artikel 77 erwähnt ausübt.

Unbeschadet der in § 1 und in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Solvabilitätsanforderungen kann die "Bank" im Falle eines E-Geld-Instituts, das direkt oder indirekt andere Tätigkeiten als Zahlungsdienste und die Ausgabe von elektronischem Geld wie in Artikel 77 erwähnt ausübt, zusätzliche Maßnahmen treffen, wenn diese anderen Tätigkeiten die finanzielle Solidität des E-Geld-Instituts beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

In besonderen Fällen kann die "Bank" mit Gründen versehene Abweichungen von den Bestimmungen der in Anwendung des vorliegenden Artikels getroffenen Verordnungen erlauben.

In Absatz 1 erwähnte Verordnungen werden gemäß Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 erlassen."

Art. 46 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 73 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 73 - § 1 - Unbeschadet des Artikels 67 und des Gesetzes vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen ist eine natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Bankgesetzes an einem E-Geld-Institut nach belgischem Recht zu erwerben oder abzutreten beziehungsweise eine solche qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen oder zu verringern, mit der Konsequenz, dass der Anteil am gehaltenen Kapital oder an den Stimmrechten 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet oder das E-Geld-Institut zu ihrem Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist, verpflichtet, der "Bank" vorab schriftlich diese Tatsache unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den in Artikel 24 § 3 Absatz 3 des Bankgesetzes erwähnten einschlägigen Informationen zu notifizieren.

§ 2 - Die "Bank" beurteilt, ob sich der von den in § 1 genannten Personen ausgeübte Einfluss zu Lasten einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Instituts auswirken könnte. Diese Beurteilung beruht auf folgenden Kriterien:

- a) die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers,
- b) die Zuverlässigkeit und die Erfahrung einer jeden in Artikel 62 § 1 Nr. 9 erwähnten Person, die die Geschäfte des E-Geld-Instituts infolge der beabsichtigten Verrichtung leiten wird,
- c) die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des E-Geld-Instituts, an dem die Verrichtung beabsichtigt wird,
- d) die Tatsache, ob das E-Geld-Institut in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen zu genügen, und insbesondere die Tatsache, ob die Gruppe, zu der sie gehören wird, über eine Struktur verfügt, die es ermöglicht, eine wirksame Beaufsichtigung auszuüben, einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden durchzuführen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden zu bestimmen,
- e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verrichtung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden beziehungsweise ob die beabsichtigte Verrichtung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

Die "Bank" arbeitet bei der in Absatz 1 erwähnten Beurteilung eng mit allen betreffenden zuständigen Behörden oder gegebenenfalls mit der FSMA zusammen, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um eine der nachfolgenden natürlichen oder juristischen Personen handelt:

- a) ein Kreditinstitut, eine Versicherungsgesellschaft, ein Rückversicherungsunternehmen, eine Investmentgesellschaft beziehungsweise Wertpapierfirma, eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat beziehungsweise von der FSMA zugelassen sind,
- b) ein Mutterunternehmen eines der in den Bestimmungen unter Buchstabe a) erwähnten Unternehmen,
- c) eine natürliche oder juristische Person, die eines der in den Bestimmungen unter Buchstabe a) erwähnten Unternehmen kontrolliert.

§ 3 - Wenn die "Bank" auf der Grundlage der in § 2 erwähnten Beurteilung Gründe hat anzunehmen, dass sich der von den in § 1 genannten Personen ausgeübte Einfluss zu Lasten einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Instituts auswirken könnte, kann sie sich der Durchführung der beabsichtigten Verrichtung widersetzen.

Der Beschluss der "Bank" wird dem E-Geld-Institut spätestens zwei Monate nach dem Erhalt der in § 1 erwähnten Notifizierung per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein notifiziert.

§ 4 - Wenn die in § 1 vorgeschriebene vorherige Notifizierung nicht vorgenommen wird oder wenn eine Beteiligung trotz der in § 3 erwähnten Widersetzung der "Bank" erworben, erhöht oder abgetreten wird, kann die "Bank":

1. die Stimmrechtsausübung in Verbindung mit den von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehaltenen Aktien oder Anteilen aussetzen; sie kann auf Antrag Interessenshabender die Aufhebung der von ihr angeordneten Maßnahmen gewähren; ihr Beschluss wird dem betreffenden Aktionär oder Gesellschafter auf die angemessenste Weise notifiziert; ihr Beschluss ist ausführbar, sobald er notifiziert wurde; die "Bank" kann ihren Beschluss veröffentlichen,

2. anordnen, dass der betreffende Aktionär oder Gesellschafter innerhalb der von ihr festgelegten Frist seine Aktionärsrechte abtritt.

In Ermangelung einer Abtretung der Aktionärsrechte innerhalb der festgelegten Frist kann die "Bank" anordnen, dass die Aktionärsrechte bei einer von ihr bestimmten Einrichtung oder Person sequestriert werden. Der Zwangsverwalter setzt das E-Geld-Institut davon in Kenntnis; Letzteres ändert das Register der Namensaktien oder -anteile dementsprechend und akzeptiert die alleinige Ausübung der mit diesen Anteilen oder Aktien verbundenen Rechte durch den Zwangsverwalter. Der Zwangsverwalter handelt im Interesse einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des E-Geld-Instituts und im Interesse des Inhabers der sequestrierten Aktionärsrechte. Er übt alle mit den Aktien oder Anteilen verbundenen Rechte aus. Die von ihm als Dividende oder dergleichen eingenommenen Beträge überweist er vorerwähntem Inhaber nur, wenn dieser der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Anordnung nachgekommen ist. Die Zeichnung von Kapitalerhöhungen oder anderen Wertpapieren, ob sie Stimmrecht verleihen oder nicht, die Möglichkeit, Dividenden als Gesellschaftsanteile auszuzahlen, die Annahme von öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangeboten und die Einzahlung noch nicht voll eingezahlter Anteile unterliegen der Zustimmung des vorerwähnten Inhabers. Die aufgrund dieser Geschäfte erworbenen Aktionärsrechte fallen von Rechts wegen unter die vorerwähnte Zwangsverwaltung. Die Entlohnung des Zwangsverwalters wird von der "Bank" festgelegt und geht zu Lasten des vorerwähnten Inhabers. Der Zwangsverwalter kann diese Entlohnung mit den Beträgen verrechnen, die ihm in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter oder vom vorerwähnten Inhaber im Hinblick auf die Ausführung der vorerwähnten Geschäfte gezahlt worden sind.

Wenn nach Ablauf der gemäß Absatz 1 Nr. 2 erster Satz erwähnten Frist die Stimmrechte vom ursprünglichen Inhaber oder einer anderen Person, die für die Rechnung dieses Inhabers handelt und nicht der Zwangsverwalter ist, ungeachtet einer Aussetzung der Ausübung gemäß Absatz 1 Nr. 1 ausgeübt werden, kann das Handelsgericht, in dessen Bereich die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Antrag der "Bank" Beschlüsse der Generalversammlung ganz oder teilweise für nichtig erklären, wenn ohne diese illegal ausgeübten Stimmrechte die für die Generalversammlungsbeschlüsse erforderlichen Anwesenheits- oder Mehrheitsquoten nicht erreicht worden wären,

3. den Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bereich das E-Geld-Institut seinen Sitz hat und der wie im Eilverfahren befindet, ersuchen, vom Erwerber oder betreffenden Aktionär oder Gesellschafter abgegebene Stimmen ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. Das Verfahren wird mittels Ladung eingeleitet, die von der "Bank" ausgeht. Artikel 516 § 3 des Gesellschaftsgesetzbuches findet Anwendung.

§ 5 - Wenn die "Bank" Gründe hat anzunehmen, dass der Einfluss einer natürlichen oder juristischen Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem E-Geld-Institut hält, sich zu Lasten einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Instituts auswirken könnte, kann sie unbeschadet anderer durch vorliegendes Gesetz vorgesehener Maßnahmen die in § 4 Nr. 1 und 2 erwähnten Maßnahmen treffen."

Art. 47 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 74 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74 - Fusionen zwischen E-Geld-Instituten und Fusionen zwischen E-Geld-Instituten und anderen Finanzinstituten unterliegen der Zustimmung der "Bank".

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Übertragung der Tätigkeit und die Gesamt- oder Teilübertragung des Netzes einer Fusion gleichgesetzt.

Die "Bank" kann ihre Zustimmung nur innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie durch Vorlage einer vollständigen Akte von dem Projekt in Kenntnis gesetzt worden ist, und aus Gründen im Zusammenhang mit der soliden und umsichtigen Geschäftsführung des E-Geld-Instituts verweigern. Greift sie nicht innerhalb der vorerwähnten Frist ein, so gilt die Zustimmung als erteilt."

Art. 48 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 75 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 75 - Möchte ein E-Geld-Institut auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des EWR eine Zweigniederlassung eröffnen, um dort eine Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben, oder möchte ein E-Geld-Institut im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des EWR eine Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld ausüben, ohne dort eine Zweigniederlassung zu eröffnen, so notifiziert es seine Absichten der "Bank".

Dieser Notifizierung wird ein Geschäftsmodell beigefügt, aus dem insbesondere die beabsichtigten Tätigkeiten und gegebenenfalls die anderen in Artikel 77 § 2 erwähnten Tätigkeiten hervorgehen, und im Falle der Errichtung einer Zweigniederlassung werden Angaben über die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung, die Postanschrift in dem betreffenden Staat und die Namen der Leiter der Zweigniederlassung beigefügt.

Die "Bank" kann sich der Verwirklichung des Projekts durch einen Beschluss widersetzen, der durch die nachteiligen Auswirkungen der Eröffnung der Zweigniederlassung auf die Organisation, finanzielle Lage oder Kontrolle des E-Geld-Instituts gerechtfertigt ist.

Der Beschluss der "Bank" wird dem E-Geld-Institut per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein spätestens vier Wochen nach Empfang der vollständigen Akte, in der die in Absatz 2 vorgesehenen Auskünfte enthalten sind, notifiziert.

Insofern die "Bank" sich nicht widersetzt, teilt sie der für die Aufsicht über E-Geld-Institute zuständigen Behörde des betreffenden Staates innerhalb einer Frist von einem Monat ab Empfang der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung die in Absatz 2 erwähnten Auskünfte mit.

Vorliegender Artikel ist mit Ausnahme von Absatz 5 ebenfalls anwendbar auf Eröffnungen von Zweigniederlassungen in einem Staat, der nicht Mitglied des EWR ist, ungeachtet der Tätigkeiten, die von diesen Zweigniederlassungen ausgeübt werden sollen. In diesem Fall kann die "Bank" mit der für die Aufsicht über E-Geld-Institute zuständigen Behörde dieses Staates Modalitäten für die Eröffnung der Zweigniederlassung, die Aufsicht über die Zweigniederlassung und auch für den wünschenswerten Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden vereinbaren.

Ein E-Geld-Institut, das eine Zweigniederlassung im Ausland eröffnet hat, setzt die "Bank" mindestens einen Monat im Voraus von Änderungen der aufgrund von Absatz 2 erteilten Auskünfte in Kenntnis."

Art. 49 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 76 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 76 - § 1 - Unbeschadet des Artikels 63 Absatz 3 dürfen E-Geld-Institute elektronisches Geld über einen Vertreter vertreiben und zurückerhalten.

§ 2 - Falls ein E-Geld-Institut in einem anderen Mitgliedstaat des EWR elektronisches Geld über einen Vertreter vertreiben möchte, der in diesem Staat ansässig ist, so ist Artikel 75 entsprechend anwendbar.

§ 3 - E-Geld-Institute dürfen in Artikel 77 § 2 Nr. 1 erwähnte Zahlungsdienste über einen Agenten erbringen. In diesem Fall ist Artikel 20 entsprechend anwendbar.

E-Geld-Institute dürfen elektronisches Geld nicht über Agenten emittieren.

§ 4 - E-Geld-Institute haften vollständig für Handlungen, die von ihren Vertreibern und Agenten vorgenommen werden."

Art. 50 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 77 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77 - § 1 - E-Geld-Institute dürfen mit vorheriger Zustimmung der "Bank" anderen Tätigkeiten als der Ausgabe von elektronischem Geld nachgehen.

Erlaubt die "Bank" einem E-Geld-Institut, anderen Tätigkeiten als der Ausgabe von elektronischem Geld nachzugehen, so kann sie unbeschadet von Artikel 81 § 3 im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des E-Geld-Instituts und eines angemessenen Risikomanagements durch das E-Geld-Institut oder aufgrund der Anforderung einer angemessenen vorbeugenden Aufsicht über das E-Geld-Institut die Ausübung anderer Tätigkeiten als der Ausgabe von elektronischem Geld oder die Ausübung der in § 2 erwähnten Tätigkeiten an bestimmte zusätzliche Bedingungen knüpfen.

Die "Bank" kann außerdem verlangen, dass die Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und gegebenenfalls die Erbringung von Zahlungsdiensten in einer juristischen Einheit untergebracht wird, die von der Einheit, die die anderen Tätigkeiten ausübt, getrennt ist.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 72 § 2 Absatz 3 dürfen E-Geld-Institute ebenfalls folgenden Tätigkeiten nachgehen:

1. Erbringung der in Anlage I zu vorliegendem Gesetz genannten Zahlungsdienste,

2. Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von elektronischem Geld oder der in Nr. 1 erwähnten Erbringung von Zahlungsdiensten in Zusammenhang stehen,

3. Betrieb von Zahlungssystemen unbeschadet des Artikels 49.

§ 3 - E-Geld-Institute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den unter den Nummern 4, 5 oder 7 der Anlage I zu vorliegendem Gesetz erwähnten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn die in Artikel 21 § 3 erwähnten Anforderungen erfüllt sind.

In Absatz 1 genannte Kredite dürfen nicht aus den für die Ausgabe von elektronischem Geld entgegengenommenen und gemäß Artikel 78 § 1 gehaltenen Geldbeträgen gewährt werden.

§ 4 - E-Geld-Institute dürfen Geldeinlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Artikel 1 des Bankgesetzes nicht entgegennehmen.

§ 5 - Die Gelder, die E-Geld-Institute von den E-Geld-Inhabern entgegennehmen, werden unverzüglich in elektronisches Geld umgetauscht.

Solche Gelder gelten nicht als Geldeinlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Artikel 1 des Bankgesetzes, sofern die im vorhergehenden Absatz erwähnte Verpflichtung erfüllt ist.

Wird die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt, wird die Entgegennahme dieser Gelder mit der unerlaubten Entgegennahme von Geldeinlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern unter Verstoß gegen § 4 und Artikel 68bis des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten gleichgesetzt.

§ 6 - Artikel 21 §§ 4 und 5 findet auf Geldbeträge Anwendung, die für die in § 2 Nr. 1 genannten Tätigkeiten entgegengenommen wurden und die nicht mit der Ausgabe von elektronischem Geld in Verbindung stehen.

§ 7 - Außer mit vorheriger Zustimmung der "Bank" dürfen E-Geld-Institute keine Beteiligungen an Handelsgesellschaften oder Gesellschaften, die die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben, halten.

Das in Absatz 1 erwähnte Verbot ist nicht anwendbar auf Beteiligungen an Gesellschaften, die alle oder einen Teil der in § 2 erwähnten Tätigkeiten in Bezug auf Ausgabe von elektronischem Geld, Zahlungsdienste, Nebendienstleistungen zur Ausgabe von elektronischem Geld oder zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Betrieb von Zahlungssystemen ausüben, oder an Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten.

Im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung und eines angemessenen Risikomanagements kann die "Bank" den Erwerb von Beteiligungen an Bedingungen knüpfen."

Art. 51 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 78 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 78 - § 1 - Geldbeträge, die ein E-Geld-Institut für die Ausgabe von elektronischem Geld entgegennimmt, müssen:

a) in seiner Buchhaltung deutlich erkennbar sein und dürfen zu keinem Zeitpunkt mit anderen Geldbeträgen vermischt werden

b) und, wenn diese Geldbeträge sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Werktags noch in Händen des E-Geld-Instituts befinden:

(i) auf einem getrennten globalen oder individuellen Konto bei einer oder mehreren Stellen hinterlegt werden, die die Eigenschaft eines Kreditinstituts, das dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR unterliegt, oder eines Kreditinstituts mit Niederlassung im EWR, das dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitglied des EWR ist, haben, oder

(ii) in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko wie von der "Bank" gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.2 der Richtlinie 2009/110/EG durch Verordnung definiert investiert werden

c) oder in einer Weise, die die "Bank" als befriedigend erachtet, durch eine Versicherung, Garantie oder Sicherheit einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die beziehungsweise das dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR unterliegt oder eine Niederlassung im EWR hat und dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitglied des EWR ist, wobei die Versicherungsgesellschaft oder das Kreditinstitut nicht zur selben Gruppe gehört wie das E-Geld-Institut selbst, über einen Betrag abgesichert werden, der in Anwendung von Buchstabe b) verwendet worden wäre und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des E-Geld-Instituts auszuzahlen ist.

In Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer (i) erwähnte Stellen dürfen auf Geldbeträge, die auf einem getrennten Konto hinterlegt worden sind, keine Rechte aufgrund von eigenen Forderungen gegen das E-Geld-Institut, das dieses Konto eröffnet hat, geltend machen. Gläubiger des E-Geld-Instituts können ebenso wenig eine Drittpfändung dieser Konten und ihres Saldos vornehmen.

Die "Bank" kann erlauben, dass in Absatz 1 Buchstabe b) erwähnte Geldbeträge bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden, das dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitglied des EWR ist, und das keine Niederlassung im EWR hat, oder dass die in Absatz 1 Buchstabe c) erwähnten Versicherungen, Garantien oder Sicherheiten von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut geleistet werden, die beziehungsweise das dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitglied des EWR ist, und keine Niederlassung im EWR hat, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Versicherungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, die von einer Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die mit der in den europäischen Vorschriften festgelegten vorbeugenden Aufsicht über Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften gleichwertig ist.

Wenn elektronisches Geld mittels eines Zahlungsinstruments entgegengenommen wird, brauchen die für die Ausgabe des elektronischen Geldes entgegengenommenen Geldbeträge nicht gesichert zu werden, bis sie einem Zahlungskonto eines E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder gegebenenfalls einem E-Geld-Institut gemäß den im Gesetz vom 10. Dezember 2009 festgelegten Anforderungen betreffend die Ausführungszeit in anderer Form zur Verfügung gestellt wurden. In jedem Falle sind diese Geldbeträge spätestens fünf Werktage nach der Ausgabe des elektronischen Geldes zu sichern.

In Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer (ii) erwähnte Verordnungen werden gemäß Artikel 12bis § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 erlassen.

§ 2 - Soll ein Teil der für die Ausgabe von elektronischem Geld entgegengenommenen Geldbeträge gegebenenfalls im Rahmen anderer Tätigkeiten des E-Geld-Instituts verwendet werden, so gelten die Auflagen gemäß § 1 nicht für diesen Anteil der Geldbeträge. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, so dürfen die E-Geld-Institute diesen Betrag unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils berechnen, der typischerweise für die Ausgaben von elektronischem Geld verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der "Bank" mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

§ 3 - Artikel 22 findet auf E-Geld-Institute für die in Artikel 77 § 2 Nr. 1 genannten Tätigkeiten Anwendung, die nicht mit der Ausgabe von elektronischem Geld in Verbindung stehen.

§ 4 - Wird ein Insolvenzverfahren gegen ein E-Geld-Institut eröffnet, so werden in Anwendung von § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) auf einem getrennten Konto hinterlegte Gelder durch besonderes Vorzugsrecht zur Rückzahlung der Geldbeträge verwendet, die für die Ausgabe von elektronischem Geld entgegengenommen worden sind.

§ 5 - E-Geld-Institute unterrichten die "Bank" im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der in Ausführung von § 1 getroffenen Maßnahmen.

§ 6 - Unbeschadet der Befugnisse des gesetzlichen Verwaltungsorgans in Bezug auf die Festlegung der allgemeinen Politik, wie im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen, ergreifen die Personen, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts beauftragt sind, oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss unter der Aufsicht des gesetzlichen Verwaltungsorgans die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Paragraphen 1 und 2 zu gewährleisten.

Das gesetzliche Verwaltungsorgan des E-Geld-Instituts muss mindestens einmal pro Jahr prüfen, ob das Institut die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 und die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen einhält, und es nimmt die ergriffenen angemessenen Maßnahmen zur Kenntnis.

Die Personen, die mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragt sind, oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss erstatten dem gesetzlichen Verwaltungsorgan, der "Bank" und dem zugelassenen Kommissar mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen und über die ergriffenen angemessenen Maßnahmen.

Diese Informationen werden der "Bank" und dem zugelassenen Kommissar gemäß den von der "Bank" festgelegten Modalitäten übermittelt."

Art. 52 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 79 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 79 - E-Geld-Institute dürfen wichtige betriebliche Aufgaben in Bezug auf die Ausgabe von elektronischem Geld oder die Erbringung von Zahlungsdiensten nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

- a) Sie setzen die "Bank" vorher davon in Kenntnis.
- b) Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts führen.
- c) Das Verhältnis und die Pflichten des E-Geld-Instituts gegenüber den E-Geld-Inhabern gemäß dem vorliegenden Gesetz und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen müssen unverändert bleiben.
- d) Die Voraussetzungen, die ein E-Geld-Institut erfüllen muss, um zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, müssen nach wie vor gegeben sein.
- e) Keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem E-Geld-Institut die Zulassung erteilt wurde, darf entfallen sein oder sich verändert haben.
- f) Die Auslagerung darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle des E-Geld-Instituts und die Möglichkeit der "Bank", zu überprüfen, ob das E-Geld-Institut den Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

Bei der Auslagerung von Tätigkeiten bleiben E-Geld-Institute für Handlungen, die von dem Dienstleister vorgenommen werden, vollständig haftbar."

Art. 53 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 80 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 80 - E-Geld-Institute legen der "Bank" regelmäßig eine detaillierte finanzielle Aufstellung vor. Diese Aufstellung wird gemäß den Regeln erstellt, die von der "Bank" festgelegt werden, wobei die "Bank" auch die Häufigkeit der Berichterstattung bestimmt. Die "Bank" kann außerdem die regelmäßige Übermittlung anderer Zahlenmaterials oder weiterer Erläuterungen vorschreiben, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen erforderlich sind.

Die tatsächliche Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts oder gegebenenfalls der Direktionsausschuss bestätigt der "Bank", dass die vorerwähnten regelmäßigen Aufstellungen, die ihr von dem E-Geld-Institut gegebenenfalls am Ende des ersten Geschäftshalbjahres und auf jeden Fall am Ende des Geschäftsjahres vorgelegt werden, mit der Buchhaltung und dem Inventar in Übereinstimmung stehen. Zu diesem Zweck müssen die regelmäßigen Aufstellungen vollständig sein, das heißt, dass sie alle Daten aus der Buchhaltung und dem Inventar enthalten, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind, und sie müssen korrekt sein, das heißt, dass sie genau mit der Buchhaltung und dem Inventar übereinstimmen, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind. Die tatsächliche Geschäftsleitung bestätigt, alles Erforderliche unternommen zu haben, damit die vorerwähnten Aufstellungen gemäß den geltenden Richtlinien der "Bank" und in Anwendung der Buchungs- und Bewertungsregeln, die der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde liegen, oder, falls es sich um regelmäßige Aufstellungen handelt, die sich nicht auf das Ende des Geschäftsjahres beziehen, in Anwendung der Buchungs- und Bewertungsregeln, die der Erstellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zugrunde gelegen haben, erstellt werden.

Nach Stellungnahme der "Bank" bestimmt der König für alle E-Geld-Institute oder pro Kategorie von E-Geld-Instituten:

1. die Regeln, gemäß denen E-Geld-Institute ihre Buchhaltung führen, die Bewertung des Inventars vornehmen und ihren Jahresabschluss erstellen und veröffentlichen,
2. die Regeln, die E-Geld-Institute bei der Erstellung, Kontrolle und Veröffentlichung ihres konsolidierten Abschlusses und bei der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts und des Kontrollberichts über diesen konsolidierten Abschluss einhalten müssen.

Die "Bank" kann bei bestimmten Kategorien von E-Geld-Instituten oder in besonderen Fällen mit Gründen versehene Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Erlassen und Verordnungen für alle E-Geld-Institute gewähren, die sich in vergleichbaren Umständen befinden.

E-Geld-Institute hinterlegen ihren Jahresabschluss und ihren konsolidierten Abschluss bei der "Bank".

In vorliegendem Artikel erwähnte Erlasse und Verordnungen ergehen nach Konsultierung der E-Geld-Institute, die gegebenenfalls von ihren Berufsverbänden vertreten werden."

Art. 54 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Abschnitt 4 mit der Überschrift "Abschnitt 4 - Aufsicht über E-Geld-Institute" eingefügt.

Art. 55 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 54, wird ein Artikel 81 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 81 - § 1 - E-Geld-Institute unterliegen der Aufsicht der "Bank".

Die "Bank" achtet darauf, dass jedes E-Geld-Institut ständig gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen handelt. Die von der "Bank" ausgeübte Aufsicht ist verhältnismäßig und angemessen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des E-Geld-Instituts und der damit verbundenen Risiken.

§ 2 - Die "Bank" kann sich von E-Geld-Instituten alle Auskünfte über ihre Organisation, Arbeitsweise, finanzielle Lage und ihre Verrichtungen erteilen lassen. Zu diesem Zweck kann die "Bank" sich ebenfalls von den Agenten oder Vertreibern von E-Geld-Instituten, von den in Artikel 4 Nr. 17 erwähnten Dienstleistern und von anderen Stellen, zu denen Aufgaben ausgelagert wurden, Auskünfte erteilen lassen.

Die "Bank" kann vor Ort bei E-Geld-Instituten Inspektionen vornehmen, alle Daten, die das E-Geld-Institut besitzt, einsehen und eine Abschrift von diesen Daten anfertigen, um:

1. die Einhaltung der Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen über den Status der E-Geld-Institute und die Richtigkeit und Aufrichtigkeit der Buchhaltung und des Jahresabschlusses und auch der vom E-Geld-Institut übermittelten Aufstellungen und anderen Auskünfte zu überprüfen,
2. die Angemessenheit der Führungsstruktur, des Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahrens und der internen Kontrolle des E-Geld-Instituts zu überprüfen,
3. sich zu vergewissern, dass die Geschäftsführung des E-Geld-Instituts solide und umsichtig ist und dass seine Lage oder seine Verrichtungen seine Liquidität, Rentabilität oder Zahlungsfähigkeit nicht in Gefahr bringen können.

Zu diesem Zweck kann die "Bank" ebenfalls vor Ort bei Agenten oder Vertreibern von E-Geld-Instituten, den in Artikel 4 Nr. 17 erwähnten Dienstleistern und anderen Stellen, zu denen Aufgaben ausgelagert wurden, Inspektionen vornehmen, alle Daten, die sie besitzen, einsehen und eine Abschrift von diesen Daten anfertigen.

§ 3 - Die Aufsicht der "Bank" bezieht sich jedoch nicht auf andere Tätigkeiten des E-Geld-Instituts als die Ausgabe von elektronischem Geld, in Artikel 77 § 2 Nr. 1 und 2 erwähnte Tätigkeiten und den in Artikel 77 § 7 erwähnten Besitz von Beteiligungen, außer wenn dies für die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen durch das E-Geld-Institut erforderlich ist."

Art. 56 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 82 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 82 - Die Beziehung zwischen einem E-Geld-Institut oder seinem Agenten beziehungsweise Vertreter und einem bestimmten Kunden interessiert die "Bank" nur, insofern dies für die Aufsicht über das E-Geld-Institut erforderlich ist."

Art. 57 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 83 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 83 - Nach vorhergehender Unterrichtung der für die Aufsicht über E-Geld-Institute zuständigen Behörden des betreffenden Staates kann die "Bank" bei Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten nach belgischem Recht, Agenten, Vertreibern, in Artikel 4 Nr. 17 erwähnten Dienstleistern und anderen Stellen, die im Ausland ansässig sind und zu denen Aufgaben ausgelagert wurden, die in Artikel 81 § 1 Absatz 3 erwähnten Inspektionen vornehmen, wie auch andere Inspektionen, die darauf abzielen, vor Ort Auskünfte über die Geschäftsleitung und Verwaltung der Zweigniederlassung und Auskünfte, die die Aufsicht über das E-Geld-Institut insbesondere in Bezug auf seine finanzielle Lage, sein Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und seine interne Kontrolle erleichtern können, einzuholen oder zu überprüfen.

Zu demselben Zweck und nachdem sie die in Absatz 1 erwähnten Aufsichtsbehörden informiert hat, kann sie einen von ihr bestimmten Sachverständigen damit beauftragen, die erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen vorzunehmen. Die Entlohnung und die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des E-Geld-Instituts.

Sie kann ebenso diese Behörden darum ersuchen, bestimmte in Absatz 1 erwähnte Überprüfungen und Untersuchungen vorzunehmen.“

Art. 58 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 84 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 84 - Die Artikel 28 bis 32 finden Anwendung auf E-Geld-Institute.“

Art. 59 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 85 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 85 - Zugelassene Kommissare arbeiten unter ihrer persönlichen und ausschließlichen Haftung gemäß dem vorliegenden Artikel, den Berufsregeln und den Richtlinien der “Bank” an der von der “Bank” ausgeübten Aufsicht mit. Zu diesem Zweck:

1. beurteilen sie die internen Kontrollmaßnahmen, die die E-Geld-Institute gemäß den Artikeln 69 § 3 Absatz 1 und 79 Absatz 1 Buchstabe f) getroffen haben, und übermitteln der “Bank” ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen,

2. erstatten sie der “Bank” Bericht über:

a) die Ergebnisse der eingeschränkten Prüfung der regelmäßigen Aufstellungen, die die E-Geld-Institute der “Bank” am Ende des ersten Halbjahres übermitteln, wobei sie bestätigen, dass sie keine Kenntnis von Umständen haben, aus denen hervorgehen würde, dass diese regelmäßigen Aufstellungen in den bedeutenden Punkten nicht nach den geltenden Richtlinien der “Bank” erstellt worden sind. Sie bestätigen außerdem, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Halbjahres in Bezug auf die Buchführungsdaten in allen bedeutenden Punkten mit der Buchhaltung und dem Inventar in Übereinstimmung stehen, in dem Sinne, dass sie vollständig sind, das heißt, dass sie alle Daten aus der Buchhaltung und dem Inventar enthalten, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind, und in dem Sinne, dass sie korrekt sind, das heißt, dass sie genau mit der Buchhaltung und dem Inventar übereinstimmen, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind; sie bestätigen ebenfalls, dass sie keine Kenntnis von Umständen haben, aus denen hervorgehen würde, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Halbjahres nicht in Anwendung der Buchungs- und Bewertungsregeln, die der Erstellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zugrunde gelegen haben, erstellt worden sind; die “Bank” kann die hier erwähnten regelmäßigen Aufstellungen näher bestimmen,

b) die Ergebnisse der Kontrolle der regelmäßigen Aufstellungen, die die E-Geld-Institute der “Bank” am Ende des Geschäftsjahres übermitteln, wobei sie bestätigen, dass diese regelmäßigen Aufstellungen in allen bedeutenden Punkten nach den geltenden Richtlinien der “Bank” erstellt worden sind. Sie bestätigen außerdem, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Geschäftsjahres in Bezug auf die Buchführungsdaten in allen bedeutenden Punkten mit der Buchhaltung und dem Inventar in Übereinstimmung stehen, in dem Sinne, dass sie vollständig sind, das heißt, dass sie alle Daten aus der Buchhaltung und dem Inventar enthalten, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind, und in dem Sinne, dass sie korrekt sind, das heißt, dass sie genau mit der Buchhaltung und dem Inventar übereinstimmen, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind; sie bestätigen ebenfalls, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Geschäftsjahres in Anwendung der Buchungs- und Bewertungsregeln, die der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde liegen, erstellt worden sind; die “Bank” kann die hier erwähnten regelmäßigen Aufstellungen näher bestimmen,

3. erstatten sie der “Bank” auf ihr Ersuchen hin Sonderberichte über Organisation, Tätigkeiten und Finanzstruktur des E-Geld-Instituts, wobei die Kosten für die Erstellung dieser Berichte vom E-Geld-Institut getragen werden,

4. erstatten sie der “Bank” im Rahmen ihres Auftrags bei einem E-Geld-Institut oder eines Revisionsauftrags bei einem Unternehmen, das mit einem E-Geld-Institut verbunden ist, auf eigene Initiative hin Bericht, sobald sie Kenntnis erhalten:

a) von Beschlüssen, Fakten oder Entwicklungen, die die Lage des E-Geld-Instituts auf finanzieller Ebene oder auf Ebene seiner Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren oder seiner internen Kontrolle in bedeutender Weise beeinflussen oder beeinflussen können,

b) von Beschlüssen oder Fakten, die Verstöße gegen das Gesellschaftsgesetzbuch, die Satzung, vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse und -verordnungen bilden können,

c) von anderen Beschlüssen oder Fakten, die zur Verweigerung der Bestätigung des Jahresabschlusses oder zur Formulierung diesbezüglicher Vorbehalte führen können,

5. erstatten sie der “Bank” mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Angemessenheit der Maßnahmen, die das E-Geld-Institut in Anwendung von Artikel 78 §§ 1 und 2 getroffen hat, um Geldbeträge zu sichern, die es von E-Geld-Inhabern entgegennimmt.

Gegen zugelassene Kommissare, die gutgläubig eine der in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Informationen erteilt haben, kann weder Zivilklage, Strafverfolgung beziehungsweise Disziplinarclage eingeleitet werden noch kann gegen sie eine berufliche Sanktion ausgesprochen werden.

Die zugelassenen Kommissare übermitteln den Leitern des E-Geld-Instituts die gemäß Absatz 1 Nr. 3 an die “Bank” gerichteten Berichte. Diese Übermittlungen unterliegen der in Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 geregelten Geheimhaltungspflicht. Sie übermitteln der “Bank” eine Kopie der an diese Leiter gerichteten Berichte, die Angelegenheiten betreffen, die für die von der “Bank” ausgeübte Aufsicht von Bedeutung sein können.

Zugelassene Kommissare und zugelassene Revisorenengesellschaften können bei den im Ausland ansässigen Zweigniederlassungen eines Instituts, über das sie die Aufsicht ausüben, Überprüfungen und Untersuchungen vornehmen, die zu ihren Aufgaben gehören.

Sie können auf Ersuchen der Europäischen Zentralbank von der “Bank” damit beauftragt werden, zu bestätigen, dass die Informationen, die E-Geld-Institute diesen Behörden mitteilen müssen, vollständig, korrekt und gemäß den geltenden Regeln erstellt worden sind.“

Art. 60 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Abschnitt 5 mit der Überschrift "Abschnitt 5 - Außergewöhnliche Maßnahmen und Sanktionen gegen E-Geld-Institute" eingefügt.

Art. 61 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 60, wird ein Artikel 86 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 86 - Durch einen Beschluss, der per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein notifiziert wird, entzieht die "Bank" die Zulassung von E-Geld-Instituten, die ihre Tätigkeit nicht binnen zwölf Monaten nach Erteilung der Zulassung aufgenommen haben, auf die Zulassung verzichten, seit mehr als sechs Monaten ihre Tätigkeit ausgesetzt haben, über die der Konkurs eröffnet worden ist oder die ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Die "Bank" macht Beschlüsse zum Entzug von Zulassungen auf ihrer Website bekannt."

Art. 62 - In denselben Abschnitt 5 wird ein Artikel 87 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 87 - § 1 - Stellt die "Bank" fest, dass ein E-Geld-Institut nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen arbeitet, dass seine Geschäftsführung oder finanzielle Lage die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährden könnte oder keine ausreichenden Sicherheiten in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit, Liquidität oder Rentabilität bietet, dass seine Führungsstruktur, sein Verwaltungs- oder Rechnungslegungsverfahren, sein Netz von Agenten, Vertreibern oder Zweigniederlassungen oder seine interne Kontrolle schwerwiegende Lücken aufweist oder dass die Fortsetzung seiner Tätigkeiten eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellt, so legt die "Bank" die Frist fest, in der der festgestellten Lage abgeholfen werden muss.

Ist dieser Lage nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholfen worden, so kann die "Bank":

1. einen Sonderkommissar bestellen.

In diesem Fall ist für alle Handlungen und Beschlüsse der Organe des Instituts einschließlich der Generalversammlung und für diejenigen der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen die schriftliche allgemeine oder besondere Erlaubnis des Sonderkommissars erforderlich; die "Bank" kann jedoch die Erlaubnis des Sonderkommissars unterliegenden Geschäfte einschränken.

Der Sonderkommissar darf jeden Vorschlag, den er für zweckmäßig erachtet, den Organen des Instituts einschließlich der Generalversammlung vorlegen. Die Entlohnung des Sonderkommissars wird von der "Bank" festgelegt und vom betreffenden Institut getragen.

Die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, die Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, ohne die erforderliche Erlaubnis des Sonderkommissars eingeholt zu haben, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem Institut oder Dritten daraus entsteht.

Wenn die "Bank" die Bestellung des Sonderkommissars und die Angabe der seiner Erlaubnis unterliegenden Handlungen und Beschlüsse im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht hat, sind die ohne die erforderliche Erlaubnis vorgenommenen Handlungen und gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn, der Sonderkommissar bestätigt sie. Unter denselben Bedingungen sind die von der Generalversammlung ohne die erforderliche Erlaubnis des Sonderkommissars gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn, er bestätigt diese Beschlüsse.

Die "Bank" kann einen stellvertretenden Kommissar bestellen,

2. für die von ihr bestimmte Dauer die direkte oder indirekte Ausübung der Tätigkeiten des E-Geld-Instituts ganz oder teilweise aussetzen oder verbieten; diese Aussetzung kann in dem von der "Bank" bestimmten Maße dazu führen, dass die Ausführung der laufenden Verträge ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, die unter Verstoß gegen die Aussetzung Handlungen vornehmen oder Beschlüsse fassen, haften gesamtschuldnerisch für den Schaden, der dem E-Geld-Institut oder Dritten daraus entsteht.

Hat die "Bank" die Aussetzung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, so sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Handlungen und Beschlüsse nichtig.

Die "Bank" kann ein E-Geld-Institut ebenso anweisen, Beteiligungen, die es gegebenenfalls gemäß Artikel 77 § 7 hält, abzutreten,

3. in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit strengere Anforderungen als die in Artikel 72 erwähnten Anforderungen auferlegen,

4. die Ersetzung der Verwalter oder Geschäftsführer des E-Geld-Instituts innerhalb einer von ihr bestimmten Frist anordnen und in Ermangelung einer solchen Ersetzung innerhalb dieser Frist die Gesamtheit der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane des Instituts durch einen oder mehrere vorläufige Verwalter oder Geschäftsführer ersetzen, die je nach Fall allein oder kollegial über die Befugnisse der ersetzten Personen verfügen. Die "Bank" veröffentlicht ihren Beschluss im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Entlohnung des beziehungsweise der vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer wird von der "Bank" festgelegt und vom betreffenden E-Geld-Institut getragen.

Die "Bank" kann den beziehungsweise die vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen der Mehrheit der Aktionäre oder Gesellschafter ersetzen, wenn diese nachweisen, dass die Geschäftsführung der Betroffenen nicht mehr die nötigen Sicherheiten bietet,

5. die Zulassung widerrufen. Die "Bank" macht Beschlüsse zum Widerruf von Zulassungen auf ihrer Website bekannt.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die "Bank" die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Maßnahmen ergreifen, ohne vorab eine Sanierungsfrist aufzuerlegen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Beschlüsse der "Bank" werden in Bezug auf E-Geld-Institute ab ihrer Notifizierung per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein und in Bezug auf Dritte ab ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 wirksam.

§ 3 - Hat die "Bank" Kenntnis davon, dass ein E-Geld-Institut oder seine Agenten beziehungsweise Vertreter einen besonderen Mechanismus eingesetzt haben, der die Begünstigung der Steuerhinterziehung durch Dritte zum Zweck oder zur Folge hat, so sind § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 2 und § 2 anwendbar.

Stellt die "Bank" fest, dass die in Artikel 20 § 1 erwähnten Auskünfte, die ihr gemäß Artikel 76 § 3 von einem E-Geld-Institut erteilt worden sind, fehlerhaft oder unvollständig sind, so kann sie die Eintragung des Agenten in die in Artikel 64 erwähnte Liste aussetzen oder streichen.

§ 4 - Paragraph 1 Absatz 1 und § 2 sind nicht anwendbar im Falle des Entzugs der Zulassung eines E-Geld-Instituts, über das der Konkurs eröffnet worden ist."

Art. 63 - In denselben Abschnitt 5 wird ein Artikel 88 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 88 - Unterrichten die für die Aufsicht über E-Geld-Institute zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates des EWR, in dem ein E-Geld-Institut nach belgischem Recht auf Agenten zurückgreift oder dies beabsichtigt, die "Bank" darüber, dass sie einen hinreichenden Verdacht haben, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder versucht wurden, oder dass die Inanspruchnahme eines Agenten das Risiko erhöht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, so ergreift die "Bank" binnen kürzester Frist die in Artikel 87 § 1 erwähnten erforderlichen Maßnahmen. Artikel 87 § 2 ist ebenfalls anwendbar.

Die "Bank" kann in diesem Fall verlangen, dass das E-Geld-Institut nicht mehr auf den betreffenden Agenten zurückgreift, und sie kann die in Artikel 20 § 2 erwähnte Eintragung des Agenten entweder verweigern oder streichen."

Art. 64 - In denselben Abschnitt 5 wird ein Artikel 89 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 89 - Die "Bank" setzt unverzüglich die für die Aufsicht über E-Geld-Institute zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten des EWR, in denen ein E-Geld-Institut nach belgischem Recht eine Zweigniederlassung errichtet hat oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, von Beschlüssen, die sie gemäß den Artikeln 86, 87 und 88 gefasst hat. Sie hält diese Behörden über den weiteren Verlauf von Beschwerden gegen diese Beschlüsse auf dem Laufenden."

Art. 65 - In denselben Abschnitt 5 wird ein Artikel 90 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 90 - E-Geld-Institute, deren Zulassung aufgrund des vorliegenden Gesetzes entzogen oder widerrufen worden ist, bleiben bis zur Begleichung ihrer Verpflichtungen gegenüber den E-Geld-Inhabern und gegebenenfalls ihren Zahlungsdienstnutzer diesem Gesetz unterworfen, es sei denn, die "Bank" befreit sie von bestimmten Bestimmungen.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar im Falle eines Entzugs der Zulassung eines E-Geld-Instituts, über das der Konkurs eröffnet worden ist."

Art. 66 - In Buch 3 Titel 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 29, wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "Kapitel 2 - Zweigniederlassungen und Dienstleistungstätigkeiten in Belgien von E-Geld-Instituten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR unterliegen" eingefügt.

Art. 67 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 91 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 91 - E-Geld-Institute, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR unterliegen und aufgrund ihres nationalen Rechts in ihrem Herkunftsstaat elektronisches Geld ausgeben dürfen, dürfen diese Tätigkeiten in Belgien entweder durch die Errichtung von Zweigniederlassungen oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit aufnehmen, sobald die "Bank" dem betreffenden Institut den Empfang der Mitteilung notifiziert hat, die ihr die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates des Instituts übermittelt hat und die sich auf die Tätigkeiten bezieht, die dieses Institut in Belgien ausüben möchte. Die "Bank" sendet dem betreffenden E-Geld-Institut die Notifizierung innerhalb dreier Werkzeuge nach Empfang der Mitteilung zu. In Ermangelung einer Notifizierung innerhalb dieser Frist darf das E-Geld-Institut die angekündigten Tätigkeiten aufnehmen, nachdem es die "Bank" davon in Kenntnis gesetzt hat. Die "Bank" macht auf ihrer Website die Liste der E-Geld-Institute bekannt, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR unterliegen und Tätigkeiten in Belgien ausüben, oder verweist auf die Website der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates dieser E-Geld-Institute.

In Absatz 1 erwähnte E-Geld-Institute müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Belgien neben ihrer Bezeichnung ihren Herkunftsstaat und im Falle der Dienstleistungsfreiheit ihren Sitz angeben."

Art. 68 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 92 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 92 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beeinträchtigen nicht die Verpflichtung, bei der Ausgabe von elektronischem Geld oder gegebenenfalls bei Erbringen und Ausführen von Zahlungsdiensten die Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen einzuhalten, die in Belgien aus Gründen des Allgemeininteresses auf E-Geld-Institute und ihre Einrichtungen anwendbar sind.

Die "Bank" teilt den in Artikel 91 erwähnten E-Geld-Instituten mit, welche Bestimmungen ihres Wissens nach von Allgemeininteresse sind.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beeinträchtigen ebenso wenig die Verpflichtung, die Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen einzuhalten, die in Belgien auf andere Tätigkeiten als Ausgabe von elektronischem Geld und Zahlungsdienste anwendbar sind.

§ 2 - Die Leiter der Zweigniederlassungen erstatten der "Bank" und dem zugelassenen Revisor oder der zugelassenen Revisorensgesellschaft mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Angemessenheit der internen Kontrollmaßnahmen, die die Zweigniederlassungen aufgrund von § 1 getroffen haben."

Art. 69 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 93 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 93 - In Artikel 91 erwähnte E-Geld-Institute übermitteln der "Bank" gemäß der von ihr festgelegten Periodizität zu statistischen Zwecken regelmäßige Berichte über die Einrichtungen, die ihre in Belgien ansässigen Zweigniederlassungen im Land vornehmen. Artikel 80 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

Nach Stellungnahme der "Bank" bestimmt der König die Regeln, gemäß denen in Artikel 91 erwähnte Zweigniederlassungen:

1. ihre Buchhaltung führen und die Bewertung des Inventars vornehmen,
2. ihren Jahresabschluss erstellen,
3. die jährlichen Buchführungsdaten in Bezug auf ihre Einrichtungen bekannt machen."

Art. 70 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 94 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 94 - § 1 - In Artikel 91 erwähnte Zweigniederlassungen unterliegen für die in den Artikeln 92 und 93 vorgesehenen Zwecke der Aufsicht der "Bank" in dem Maße, wie die in diesen Bestimmungen erwähnten Aspekte in die Zuständigkeit der "Bank" fallen. Die Artikel 81 und 82 sind entsprechend anwendbar.

Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaates des E-Geld-Instituts kann die "Bank" zur Unterstützung dieser Behörden bei diesen Zweigniederlassungen Inspektionen vornehmen, die sich sowohl auf die in Absatz 1 als auch auf die in Artikel 83 Absatz 1 erwähnten Aspekte beziehen können. Die Kosten dieser Inspektionen und Überprüfungen gehen zu Lasten der ersuchenden Behörde.

Im Dringlichkeitsfall und mit sofortiger Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates des E-Geld-Instituts kann die "Bank" überprüfen, ob die Tätigkeiten der Zweigniederlassung in Belgien mit den anwendbaren Rechtsvorschriften in Übereinstimmung stehen.

§ 2 - Ausländische Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über E-Geld-Institute, die in Belgien eine in Artikel 91 erwähnte Zweigniederlassung eröffnet haben, dürfen nach vorhergehender Unterrichtung der "Bank" die in Artikel 83 Absatz 1 erwähnten Auskünfte in diesen Zweigniederlassungen überprüfen oder auf ihre Kosten von Sachverständigen, die sie bestimmen, überprüfen lassen."

Art. 71 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 95 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 95 - § 1 - Die Leiter der in Artikel 91 erwähnten Zweigniederlassungen bestellen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren oder eine oder mehrere Revisorengesellschaften, die von der "Bank" zugelassen sind.

Die Artikel 31 und 32 Absatz 1 bis 4 sind auf diese Revisoren und Gesellschaften anwendbar. Die Abberufung eines zugelassenen Revisors oder einer zugelassenen Revisorengesellschaft von seinem beziehungsweise ihrem Amt wird der "Bank" zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

§ 2 - Gemäß § 1 bestellte zugelassene Revisoren oder Revisorengesellschaften arbeiten unter ihrer persönlichen und ausschließlichen Haftung gemäß dem vorliegenden Paragraphen, den Berufsregeln und den Richtlinien der "Bank" an der von der "Bank" ausgeübten Aufsicht mit. Zu diesem Zweck:

1. beurteilen sie die internen Kontrollmaßnahmen, die die Zweigniederlassungen zur Einhaltung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen getroffen haben, die aufgrund von Artikel 93 auf Zweigniederlassungen anwendbar sind, und übermitteln der "Bank" ihre Schlussfolgerungen,

2. erstatten sie der "Bank" Bericht über:

a) die Ergebnisse der eingeschränkten Prüfung der regelmäßigen Aufstellungen, die die in Artikel 91 erwähnten Zweigniederlassungen der "Bank" am Ende des ersten Halbjahres übermitteln, wobei sie bestätigen, dass sie keine Kenntnis von Umständen haben, aus denen hervorgehen würde, dass diese regelmäßigen Aufstellungen in den bedeutenden Punkten nicht nach den geltenden Richtlinien der "Bank" erstellt worden sind. Sie bestätigen außerdem, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Halbjahres in Bezug auf die Buchführungsdaten in allen bedeutenden Punkten mit der Buchhaltung und dem Inventar in Übereinstimmung stehen, in dem Sinne, dass sie vollständig sind, das heißt, dass sie alle Daten aus der Buchhaltung und dem Inventar enthalten, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind, und in dem Sinne, dass sie korrekt sind, das heißt, dass sie genau mit der Buchhaltung und dem Inventar übereinstimmen, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind; sie bestätigen ebenfalls, dass sie keine Kenntnis von Umständen haben, aus denen hervorgehen würde, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Halbjahres nicht in Anwendung der Buchungs- und Bewertungsregeln, die der Erstellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zugrunde gelegen haben, erstellt worden sind; die "Bank" kann die hier erwähnten regelmäßigen Aufstellungen näher bestimmen,

b) die Ergebnisse der Kontrolle der regelmäßigen Aufstellungen, die die in Artikel 91 erwähnten Zweigniederlassungen der "Bank" am Ende des Geschäftsjahres übermitteln, wobei sie bestätigen, dass diese regelmäßigen Aufstellungen in allen bedeutenden Punkten nach den geltenden Richtlinien der "Bank" erstellt worden sind. Sie bestätigen außerdem, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Geschäftsjahres in Bezug auf die Buchführungsdaten in allen bedeutenden Punkten mit der Buchhaltung und dem Inventar in Übereinstimmung stehen, in dem Sinne, dass sie vollständig sind, das heißt, dass sie alle Daten aus der Buchhaltung und dem Inventar enthalten, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind, und in dem Sinne, dass sie korrekt sind, das heißt, dass sie genau mit der Buchhaltung und dem Inventar übereinstimmen, auf deren Grundlage sie erstellt worden sind; sie bestätigen ebenfalls, dass die regelmäßigen Aufstellungen vom Ende des Geschäftsjahres in Anwendung der Buchungs- und Bewertungsregeln, die der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde liegen, erstellt worden sind; die "Bank" kann die hier erwähnten regelmäßigen Aufstellungen näher bestimmen.

Sie können auf Ersuchen der Europäischen Zentralbank von der "Bank" damit beauftragt werden, die Informationen, die Zweigniederlassungen diesen Behörden in Anwendung von Artikel 93 Absatz 1 mitteilen müssen, in gleicher Weise zu bestätigen,

3. erstatten sie der "Bank" in den Zuständigkeitsbereichen, die die "Bank" den Zweigniederlassungen gegenüber hat, periodische Berichte oder auf ihr Ersuchen hin Sonderberichte über Organisation, Tätigkeiten und Finanzstruktur der Zweigniederlassungen,

4. erstatten sie der "Bank" in deren Zuständigkeitsbereichen und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des Zentralsitzes auf eigene Initiative hin Bericht, sobald sie Kenntnis erhalten:

a) von Beschlüssen, Fakten oder Entwicklungen, die die Lage der Zweigniederlassung auf finanzieller Ebene oder auf Ebene ihrer Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren oder ihrer internen Kontrolle in bedeutender Weise beeinflussen oder beeinflussen können,

b) von Beschlüssen oder Fakten, die Verstöße gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen oder anderer auf ihre Tätigkeit in Belgien anwendbarer Gesetze und Verordnungen bilden können, soweit die "Bank" für die in diesen Bestimmungen erwähnten Angelegenheiten zuständig ist,

5. erstatten sie der "Bank" auf ihr Ersuchen hin Bericht, wenn die "Bank" von einer anderen belgischen Behörde von Verstößen gegen Rechtsvorschriften allgemeinen Interesses, die auf die Zweigniederlassung anwendbar sind, in Kenntnis gesetzt wird.

Gegen zugelassene Revisoren, die gutgläubig eine der in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Informationen erteilt haben, kann weder Zivilklage, Strafverfolgung beziehungsweise Disziplinarclage eingeleitet werden noch kann gegen sie eine berufliche Sanktion ausgesprochen werden.

Sie übermitteln den Leitern der Zweigniederlassung die gemäß Absatz 1 Nr. 3 an die "Bank" gerichteten Berichte. Diese Übermittlungen unterliegen der in Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 geregelten Geheimhaltungspflicht. Sie übermitteln der "Bank" eine Kopie der an diese Leiter gerichteten Berichte, die Angelegenheiten betreffen, für die die "Bank" Aufsichtsbefugnisse hat.

In Zweigniederlassungen, in denen in Anwendung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft ein Betriebsrat errichtet worden ist, führen die zugelassenen Revisoren oder Revisorengesellschaften die in Artikel 15*bis* dieses Gesetzes vorgesehenen Aufträge aus.

Auf Ersuchen und zu Lasten der Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaates der Zweigniederlassung und nach vorhergehender Unterrichtung der "Bank" können sie zur Unterstützung dieser Behörden bei diesen Zweigniederlassungen Überprüfungen vornehmen, die sich auf die in den Artikeln 83 Absatz 1 und 94 § 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen.

§ 3 - Zugelassene Revisoren oder Revisorengesellschaften testieren die aufgrund von Artikel 93 Absatz 2 veröffentlichten jährlichen Buchführungsdaten."

Art. 72 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 96 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96 - Stellt die "Bank" fest, dass ein E-Geld-Institut, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR unterliegt und in Belgien über eine Zweigniederlassung oder durch die Erbringung von Dienstleistungen tätig ist, in Belgien geltende Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen, die in die Zuständigkeit der "Bank" fallen, nicht einhält, fordert sie das E-Geld-Institut auf, innerhalb der von ihr bestimmten Frist der festgestellten Lage abzuweichen.

Ist nach Ablauf dieser Frist keine Abhilfe geschaffen worden, so setzt die "Bank" die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates des E-Geld-Instituts von ihren Bemerkungen in Kenntnis.

Hat die "Bank" einen hinreichenden Verdacht, dass seitens eines Agenten eines E-Geld-Instituts Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden haben oder versucht wurden, oder dass ihre Tätigkeiten das Risiko erhöhen, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, so unterrichtet sie die für die Aufsicht über das betreffende E-Geld-Institut zuständigen Behörden."

Art. 73 - In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel 97 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 97 - Die "Bank" kann der Behörde, die für die Aufsicht über ein E-Geld-Institut zuständig ist, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR unterliegt, die Gründe mitteilen, aus denen sie der Meinung ist, dass die Lage der Zweigniederlassung dieses Instituts in Belgien keine ausreichenden Sicherheiten in Bezug auf ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- oder Rechnungslegungsverfahren oder eine interne Kontrolle bietet.

Bei Entzug oder Widerruf der Zulassung eines E-Geld-Instituts durch die Aufsichtsbehörde seines Herkunftsstaates ordnet die "Bank" nach vorhergehender Unterrichtung dieser Behörde die Schließung der Zweigniederlassung an, die dieses Institut in Belgien errichtet hat. Falls nötig kann sie einen vorläufigen Geschäftsführer bestimmen, der dazu ermächtigt ist, im Interesse der Gläubiger alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen."

Art. 74 - In Buch 3 Titel 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 26, wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "Kapitel 3 - Zweigniederlassungen in Belgien von E-Geld-Instituten, die dem Recht von Staaten unterliegen, die nicht Mitglied des EWR sind" eingefügt.

Art. 75 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 74, wird ein Artikel 98 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 98 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter E-Geld-Institut jedes Unternehmen, das dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitglied des EWR ist, und dessen Tätigkeit die Ausgabe von elektronischem Geld ist."

Art. 76 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 74, wird ein Abschnitt 1 mit der Überschrift "Abschnitt 1 - Zulassung" eingefügt.

Art. 77 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 76, wird ein Artikel 99 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 99 - § 1 - Folgende Bestimmungen finden Anwendung:

1. die Artikel 61, 62 und 63 des Gesetzes: Die "Bank" zieht die Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaates des E-Geld-Instituts zu Rate, bevor sie über den Zulassungsantrag der Zweigniederlassung befindet,

2. Artikel 64 Absatz 1: In vorliegendem Kapitel erwähnte Zweigniederlassungen werden in einer Sonderrubrik der in diesem Artikel erwähnten Liste vermerkt,

3. Artikel 65: Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten, die Rechtspersönlichkeit besitzen, aber nicht die Rechtsform einer Handelsgesellschaft haben, können jedoch zugelassen werden,

4. Artikel 66: Das Anfangskapital wird durch eine Dotation ersetzt; die "Bank" ist zuständig für die Bewertung der Bestandteile der Dotation,

5. die Artikel 67 bis 69.

§ 2 - Die "Bank" kann die Zulassung einer Zweigniederlassung eines E-Geld-Instituts verweigern, wenn dieses Institut dem Recht eines Staates unterliegt, der E-Geld-Instituten nach belgischem Recht nicht dieselben Zugangsmöglichkeiten zu seinem Markt bietet.

§ 3 - Die "Bank" kann die Zulassung einer in vorliegendem Kapitel erwähnten Zweigniederlassung verweigern, wenn sie im Hinblick auf den Schutz der E-Geld-Inhaber oder die solide und umsichtige Geschäftsführung des Instituts die Gründung einer Gesellschaft nach belgischem Recht für notwendig erachtet."

Art. 78 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 74, wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "Abschnitt 2 - Ausübung der Tätigkeit" eingefügt.

Art. 79 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 78, wird ein Artikel 100 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 100 - Folgende Bestimmungen finden Anwendung:

1. Artikel 72,

2. Artikel 73 § 1: Wenn die "Bank" Gründe hat anzunehmen, dass der Einfluss einer natürlichen oder juristischen Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Bankgesetzes hält, sich zu Lasten einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des E-Geld-Instituts auswirken könnte, kann sie unbeschadet anderer durch vorliegendes Gesetz vorgesehener Maßnahmen die Zulassung der Zweigniederlassung für die von ihr festgelegte Dauer aussetzen oder widerrufen; Artikel 87 § 1 Nr. 2 und 5 und § 2 findet auf diese Beschlüsse Anwendung,

3. die Artikel 74, 76 §§ 1, 3 und 4 und 77 bis 80."

Art. 80 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 74, wird ein Abschnitt 3 mit der Überschrift "Abschnitt 3 - Aufsicht" eingefügt.

Art. 81 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 80, wird ein Artikel 100 [*sic, zu lesen ist: Artikel 101*] mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 101 - Die Artikel 81 und 82 sind anwendbar."

Art. 82 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 102 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 102 - Die Leiter der in vorliegendem Kapitel erwähnten Zweigniederlassungen bestellen gemäß den Artikeln 84 und 28 einen oder mehrere zugelassene Revisoren oder eine oder mehrere zugelassene Revisorengesellschaften. Sie können gemäß demselben Verfahren einen Stellvertreter bestellen.

Artikel 29 ist auf die Bestellung einer Revisorengesellschaft anwendbar.

Die Artikel 31, 32 Absatz 1 bis 4 und 85 Absatz 1 bis 3 und 5 sind anwendbar.

Die Abberufung eines zugelassenen Revisors oder einer zugelassenen Revisorengesellschaft von seinem beziehungsweise ihrem Amt wird der "Bank" zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

In Zweigniederlassungen, in denen in Anwendung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft ein Betriebsrat errichtet worden ist, führen die zugelassenen Revisoren oder Revisorengesellschaften die in Artikel 15*bis* dieses Gesetzes vorgesehenen Aufträge aus.

Zugelassene Revisoren oder Revisorengesellschaften testieren die aufgrund von Artikel 80 veröffentlichten Buchführungsdaten."

Art. 83 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 74, wird ein Abschnitt 4 mit der Überschrift "Abschnitt 4 - Entzug der Zulassung, außergewöhnliche Maßnahmen und Sanktionen" eingefügt.

Art. 84 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 83, wird ein Artikel 103 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 103 - Die Artikel 86, 87, 90, 106 und 107 sind anwendbar."

Art. 85 - In Buch 3 Titel 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 29, wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift "Kapitel 4 - Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Behörden" eingefügt.

Art. 86 - In Buch 3 Titel 2 Kapitel 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 85, wird ein Artikel 104 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 104 - § 1 - Für die Anwendung der Artikel 35 und 36/13 bis 36/15 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 in Bezug auf den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der "Bank" und den Behörden anderer Mitgliedstaaten des EWR, die für die Aufsicht über E-Geld-Institute zuständig sind, versteht man unter Tätigkeit eines E-Geld-Instituts ebenfalls die Tätigkeit, die ein E-Geld-Institut über Vertreter, Agenten, Zweigniederlassungen oder Dienstleister im Sinne von Artikel 4 Nr. 17 ausübt.

§ 2 - Die "Bank" erteilt in § 1 erwähnten Behörden anderer Mitgliedstaaten des EWR aus eigener Initiative alle grundlegenden Auskünfte und auf Ersuchen alle sachdienlichen Auskünfte."

Art. 87 - In Buch 3, eingefügt durch Artikel 25, wird ein Titel 3 mit der Überschrift "Titel 3 - Befreiung" eingefügt.

Art. 88 - In Buch 3 Titel 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 87, wird ein Artikel 105 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 105 - § 1 - Die "Bank" kann juristische Personen ganz oder teilweise von der Anwendung der Bestimmungen von Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 bis 3 des vorliegenden Buches und seiner Ausführungserrlässe befreien, wenn:

1. durch die gesamte Geschäftstätigkeit ein durchschnittlicher E-Geld-Umlauf entsteht, der 5.000.000 EUR nicht übersteigt, und

2. keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder wegen eines in Artikel 19 § 1 Nr. 1 und 2 des Bankgesetzes erwähnten Verstoßes verurteilt wurde.

Die "Bank" kann diese juristischen Personen nicht von der Anwendung der Artikel 77 und 78 des vorliegenden Gesetzes befreien.

Übt ein E-Geld-Institut eine der in Artikel 77 § 2 Nr. 1 genannten Tätigkeiten aus, die nicht mit der Ausgabe von elektronischem Geld oder mit einer der in Artikel 77 § 1, § 2 Nr. 2 und 3 oder § 3 genannten Tätigkeiten in Verbindung steht, und ist die Höhe des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bekannt, darf dieses E-Geld-Institut Absatz 1 Nr. 1 unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anwenden, der typischerweise für die Ausgabe von elektronischem Geld verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der "Bank" mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann ein E-Geld-Institut noch nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so wird auf der Grundlage des aus seinem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten E-Geld-Umlaufs bewertet, ob diese Anforderung erfüllt ist, sofern von der "Bank" keine Anpassung dieses Plans verlangt wird.

§ 2 - In § 1 erwähnte juristische Personen, die befreit sind, werden in die in Artikel 64 erwähnte Liste eingetragen. Artikel 64 ist auf diese juristischen Personen in Bezug auf die auf der Website der "Bank" erteilten Informationen und ihre regelmäßige Aktualisierung entsprechend anwendbar. Auf der Website wird vermerkt, dass diesen juristischen Personen in Anwendung des vorliegenden Artikels eine Befreiung gewährt worden ist.

§ 3 - Juristische Personen, denen aufgrund von § 1 eine Befreiung gewährt worden ist:

1. müssen ihren Gesellschaftssitz in Belgien haben und ihre Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld tatsächlich auf belgischem Staatsgebiet ausüben,

2. können die in Artikel 91 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung nicht in Anspruch nehmen,

3. müssen im Vertrag über die Ausgabe von elektronischem Geld für den Datenträger, auf dem elektronisches Geld gespeichert ist, einen maximalen Speicherbetrag von 150 EUR festlegen,

4. können nur dann Zahlungsdienste, die nicht mit dem nach vorliegendem Artikel emittierten elektronischen Geld in Verbindung stehen, anbieten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 48 erfüllt sind,

5. melden der "Bank" jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die Voraussetzung nach § 1 von Bedeutung sind, und erstatten der "Bank" regelmäßig Bericht über den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf. Die "Bank" bestimmt die Häufigkeit der Berichterstattung,

6. wenden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die auf E-Geld-Institute Anwendung finden, und seine Ausführungserlasse und -verordnungen an.

§ 4 - Der König kann vorsehen, dass juristische Personen, denen aufgrund von § 1 eine Befreiung gewährt worden ist, nur bestimmte in Artikel 77 §§ 1 bis 3 erwähnte Tätigkeiten ausüben dürfen.

§ 5 - Wenn die Voraussetzungen der Paragraphen 1 und 3 Nr. 1, 3 und 4 nicht mehr erfüllt sind, beantragen befreite E-Geld-Institute gemäß den Artikeln 61 und folgenden binnen dreißig Kalendertagen eine Zulassung.

Instituten, die innerhalb dieses Zeitraums keine Zulassung beantragt haben, wird nach Artikel 59 die weitere Ausgabe von elektronischem Geld untersagt."

Art. 89 - In Buch 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 25, wird ein Titel 4 mit der Überschrift "Titel 4 - Sanktionen" eingefügt.

Art. 90 - In Buch 3 Titel 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 89, wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "Kapitel 1 - Verwaltungssanktionen" eingefügt.

Art. 91 - In Buch 3 Titel 4 Kapitel 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 90, wird ein Artikel 106 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 106 - § 1 - Unbeschadet anderer im vorliegenden Gesetz vorgesehener Maßnahmen kann die "Bank" bekannt machen, dass ein belgisches oder ausländisches E-Geld-Institut ihren Aufforderungen, sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen anzupassen, nicht Folge geleistet hat.

§ 2 - Unbeschadet anderer im vorliegenden Gesetz vorgesehener Maßnahmen kann die "Bank" für ein E-Geld-Institut nach belgischem oder ausländischem Recht, das in Belgien ansässig ist, eine Frist festlegen, innerhalb deren:

a) es sich bestimmten im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen und -verordnungen festgelegten Bestimmungen anpassen muss oder

b) es die erforderlichen Änderungen in seiner Führungsstruktur, seinem Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren oder seiner internen Kontrolle vornehmen muss.

Die in Absatz 1 Buchstabe b) erwähnte Aufforderung findet keine Anwendung auf Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des EWR unterliegen.

Wenn das E-Geld-Institut nach Ablauf der Frist säumig bleibt, kann die "Bank" das Institut, nachdem sie es angehört oder zumindest vorgeladen hat, mit einem Zwangsgeld von höchstens 2.500.000 EUR pro Verstoß beziehungsweise höchstens 50.000 EUR pro Verzugstag belegen.

§ 3 - Unbeschadet anderer im vorliegenden Gesetz oder in anderen Gesetzen, Erlassen und Verordnungen vorgesehener Maßnahmen kann die "Bank", wenn sie einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder die in Ausführung dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen feststellt, einem E-Geld-Institut nach belgischem oder ausländischem Recht, das in Belgien ansässig ist, eine administrative Geldbuße auferlegen, die sich für denselben Verstoß oder dieselbe Gesamtheit von Verstößen auf mindestens 2.500 EUR und höchstens 2.500.000 EUR beläuft.

§ 4 - In Anwendung der Paragraphen 2 und 3 auferlegte Zwangsgelder und Geldbußen werden zugunsten der Staatskasse von der beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen für nichtsteuerliche Eintreibungen zuständigen Verwaltung eingenommen."

Art. 92 - In Buch 3 Titel 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 89, wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "Kapitel 2 - Strafrechtliche Sanktionen" eingefügt.

Art. 93 - In Buch 3 Titel 3 [*sic*, zu lesen ist: Titel 4] Kapitel 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 92, wird ein Artikel 107 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 107 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird/werden belegt:

1. wer elektronisches Geld in Belgien ausgibt, ohne den Bestimmungen der Artikel 59, 91 und 99 § 1 Nr. 1 zu genügen,

2. wer gegen Artikel 68 § 2 verstößt,

3. wer die in Artikel 71 Absatz 2 vorgesehene Meldung in Bezug auf die in Artikel 62 Absatz 1 Nr. 8 erwähnten Auskünfte wissentlich nicht vornimmt,

4. wer die in Artikel 73 § 1 vorgesehene Notifizierung nicht vornimmt, wer sich über eine in Artikel 73 § 2 [*sic*, zu lesen ist: Artikel 73 § 3] erwähnte Widersetzung hinwegsetzt oder wer sich über eine in Artikel 73 § 4 Nr. 1 erwähnte Aussetzung hinwegsetzt,

5. E-Geld-Institute und ihre Verwalter, Geschäftsführer oder Direktoren, die gegen die Artikel 74, 77 und 79 verstoßen,

6. E-Geld-Institute und ihre Verwalter, Geschäftsführer oder Direktoren, die im Ausland eine Zweigniederlassung eröffnen oder die auf Agenten beziehungsweise Vertreter zurückgreifen, ohne die in den Artikeln 75 und 76 §§ 2 und 3 vorgesehenen Notifizierungen vorgenommen zu haben, oder die die Artikel 75 und 76 §§ 2 und 3 nicht einhalten,

7. E-Geld-Institute und ihre Verwalter, Geschäftsführer oder Direktoren, die gegen die in den Artikeln 72, 80 und 93 erwähnten Erlasse oder Verordnungen verstoßen,

8. E-Geld-Institute und ihre Verwalter, Geschäftsführer oder Direktoren, die die Artikel 80 Absatz 1, 2 und 6 und 93 Absatz 1 nicht einhalten,

9. wer entgegen dem gemäß Artikel 87 § 1 Absatz 2 Nr. 2 gefassten Aussetzungsbeschluss Handlungen oder Verrichtungen vornimmt,

10. wer als Kommissar, zugelassener Revisor oder selbständiger Sachverständiger Rechnungen, Jahresabschlüsse oder konsolidierte Abschlüsse von E-Geld-Instituten oder regelmäßige Aufstellungen oder andere Auskünfte bescheinigt, genehmigt oder bestätigt, obwohl die Bestimmungen der Gesetze, Erlasse und Verordnungen über den gesetzlichen Status von E-Geld-Instituten nicht eingehalten worden sind, und entweder davon Kenntnis hatte oder nicht das getan hat, was er normalerweise hätte tun müssen, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen eingehalten worden sind,

11. wer Inspektionen und Überprüfungen, zu denen er in Belgien oder im Ausland verpflichtet ist, behindert, wer sich weigert, Auskünfte zu erteilen, die er aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen erteilen muss, oder wer wissentlich fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte erteilt,

12. wer gegen Artikel 49 § 1 verstößt."

TITEL 3 — *Andere Bestimmungen*

KAPITEL 1 — *Sonstige Abänderungsbestimmungen*

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit

Art. 94 - In Artikel 74 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Februar 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2009, werden die Wörter "und im Gesetz vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnte Zahlungsinstitute" durch die Wörter "und im Gesetz vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnte Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute" ersetzt.

Art. 95 - In Artikel 75 § 6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2009 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Es wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen ebenfalls erfüllt werden von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die gemäß dem Gesetz vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen der Kontrolle der Belgischen Nationalbank unterliegen und denen eine Zulassung erteilt worden ist, auf deren Grundlage ein Zusatzkredit in Zusammenhang mit den in Nrn. 4, 5 oder 7 der Anlage I zum Gesetz vom 21. Dezember 2009 erwähnten Zahlungsdiensten, der die Anforderungen des Artikels 21 § 3 dieses Gesetzes erfüllt, angeboten werden darf."

Art. 96 - Artikel 75*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Februar 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 24. März 2003, 24. August 2005, 10. Dezember 2009 und die Königlichen Erlasse vom 4. April 2003 und 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "gemäß Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen" durch die Wörter "gemäß Artikel 39 oder 91 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute" durch die Wörter "Kredit-, Finanz-, Zahlungs- und E-Geld-Institute" ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "ein Kredit-, Finanz- oder Zahlungsinstitut" durch die Wörter "ein Kredit-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut" ersetzt.

Abschnitt 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Art. 97 - Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost in Bezug auf ihre Postfinanzdienste oder die Ausgabe von elektronischem Geld,".

2. In Nr. 4*ter* werden die Wörter "des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen" durch die Wörter "des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen" ersetzt.

3. Eine Nr. *4quater* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"*4quater. a)* in Artikel 59 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnte E-Geld-Emittenten,

b) E-Geld-Institute nach belgischem Recht,

c) in Belgien ansässige Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten erwähnt in Buch 3 Titel 2 dieses Gesetzes,

d) in Artikel 105 desselben Gesetzes erwähnte befreite Institute,

e) dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegende E-Geld-Institute, die in Belgien elektronisches Geld über eine dort ansässige Person, die das Institut zu diesem Zweck vertritt, ausgeben."

Art. 98 - In Artikel 11 § 2 desselben Gesetzes wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

"4. Ausgabe von elektronischem Geld im Sinne von Artikel 4 Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, sofern der auf dem Datenträger elektronisch gespeicherte Betrag - falls der Datenträger nicht wieder aufgeladen werden kann - nicht mehr als 250 EUR beträgt oder sofern - falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann - sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2.500 EUR belaufen darf. Die Artikel 7 und 8 finden jedoch Anwendung, wenn der E-Geld-Inhaber in Anwendung des Artikels 58/2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste den Rücktausch eines Betrags von 1.000 EUR oder mehr in demselben Kalenderjahr verlangt."

Art. 99 - Artikel 18 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Januar 2010, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In den in Artikel 2 § 1 Nr. *4ter* Buchstabe *c)* und *4quater* Buchstabe *e)* erwähnten Fällen muss eine für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes verantwortliche Person in Belgien ansässig sein."

Abschnitt 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute

Art. 100 - Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Unter Kreditinstituten sind belgische oder ausländische Unternehmen zu verstehen, deren Tätigkeit darin besteht, Geldeinlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren."

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 101 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Oktober 1998 und 25. Februar 2003 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter "DIE POST (Postscheckamt)" durch die Wörter "die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft bpost" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird aufgehoben.

Art. 102 - Artikel 3 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. September 2012, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Nr. 5 werden die Wörter "der Tätigkeiten erwähnt in Nr. 2 bis 12 der in § 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Liste" durch die Wörter "der Tätigkeiten erwähnt in Nr. 2 bis 12 und 15 der in § 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Liste" ersetzt.

b) In § 1 wird Nr. 7 aufgehoben.

c) In § 2 Nr. 4 werden die Wörter "des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen" durch die Wörter "des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen und anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute [*sic, zu lesen ist: über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen*]" ersetzt.

d) In § 2 wird Absatz 1 durch eine Nr. 15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"15. Ausgabe von elektronischem Geld."

Art. 103 - In Titel I desselben Gesetzes wird Kapitel *3bis* mit den Artikeln *5bis* bis *5quater*, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, aufgehoben.

Art. 104 - Artikel 6 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "E-Geld-Institut" gestrichen.

2. Paragraph 2 wird aufgehoben.

Art. 105 - In Artikel 41 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, werden die Wörter "die keine E-Geld-Institute sind und" gestrichen.

Art. 106 - In Artikel 43 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird Buchstabe *b)* aufgehoben.

Art. 107 - In Artikel 57 § 1 Absatz 2 Nr. 2, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird der erste Satz durch die Wörter "; diese Aussetzung kann in dem von der "Bank" bestimmten Maße dazu führen, dass die Ausführung der laufenden Verträge ganz oder teilweise ausgesetzt wird" ergänzt.

Art. 108 - In demselben Gesetz wird Titel III^{bis} mit den Artikeln 64^{bis} bis 64^{quinqies}, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, aufgehoben.

Art. 109 - Artikel 66^{bis} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, wird aufgehoben.

Art. 110 - In Titel IV desselben Gesetzes wird Kapitel 5 mit Artikel 84^{bis}, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, aufgehoben.

Art. 111 - In Artikel 104 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2003 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter "gegen Artikel 5^{bis} verstößt oder" gestrichen.

Art. 112 - In Artikel 110^{bis}² § 2 desselben Gesetzes wird Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, aufgehoben.

Art. 113 - Artikel 152^{quater} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, wird aufgehoben.

Abschnitt 4 - Abänderungen des koordinierten Gesetzes vom 24. Dezember 1996 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und des Besitzes der Beteiligungen des öffentlichen Sektors an bestimmten privatrechtlichen Finanzgesellschaften

Art. 114 - Artikel 57 des koordinierten Gesetzes vom 24. Dezember 1996 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und des Besitzes der Beteiligungen des öffentlichen Sektors an bestimmten privatrechtlichen Finanzgesellschaften wird wie folgt ersetzt:

"Art. 57 - Kreditvereinigungen können durch einfache Notifizierung per Einschreiben mit Rückschein an den Verwaltungsrat der Berufskredit AG aus dem Verband des Berufskredits austreten.

Ebenso können Kreditvereinigungen bis 30. November 2013 aus freien Stücken beschließen, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht mehr zu unterliegen, und sich so von seinem Anwendungsbereich ausnehmen; dies erfolgt durch einfache Notifizierung per Einschreiben mit Rückschein an den Staat, vertreten in der Person des Ministers der Finanzen.

Beschlüsse aus freien Stücken, sich vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes auszunehmen, die gemäß Absatz 2 spätestens am 30. November 2013 gefasst werden, und Verbandsaustritte aus freien Stücken unterliegen der einzigen Bedingung, dass die Vereinigung eine Kündigungsfrist einhält, die am 31. Dezember des Jahres der Notifizierung des Austritts oder des Ausnahmebeschlusses endet, sofern der Austritt oder der Ausnahmebeschluss spätestens am 30. November notifiziert wird. Wenn der Austritt oder der Ausnahmebeschluss nicht spätestens am 30. November notifiziert wird, wird er erst am 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Austritt oder der Beschluss, sich vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes auszunehmen, notifiziert wird. Der Verwaltungsrat der Berufskredit AG oder der Staat, vertreten in der Person des Ministers der Finanzen, kann jedoch durch einen mit Gründen versehenen Beschluss erlauben, dass der Austritt oder der Ausnahmebeschluss zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

Vereinigungen, die ausgetreten sind, können ihre Satzung im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 anpassen.

Vereinigungen, die beschlossen haben, sich vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes auszunehmen, sind nicht mehr Mitglied des Verbandes des Berufskredits und können ihre Satzung anpassen, ohne dabei an die in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen gebunden zu sein.

Kreditvereinigungen, die gemeinsam der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die Belgische Nationalbank unterliegen, müssen den Beschluss, sich aus freien Stücken auszunehmen, gemeinsam fassen."

Art. 115 - Artikel 58 desselben Gesetzes, dessen bestehender Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 finden keine Anwendung auf Kreditvereinigungen, die spätestens am 31. Dezember 2013 vom Verband des Berufskredits ausgeschlossen werden, weil sie die Bedingungen von Artikel 54 Buchstabe c), e) oder f) nicht erfüllen beziehungsweise nicht mehr erfüllen oder weil sie gemäß Artikel 57 den Beschluss fassen, sich aus freien Stücken vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes auszunehmen.

Mit endgültigem Ausschluss von der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 219^{bis} § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 müssen in Absatz 1 erwähnte Kreditvereinigungen innerhalb eines Monats nach Ausschluss oder Notifizierung des Ausnahmebeschlusses gemäß Artikel 57 eine Sonderabgabe an den Staat entrichten, die 28 Prozent der Summe der folgenden Buchführungsdaten entspricht:

$$K' + R + B + (F \times 0,50) + E - (V \times 0,50)$$

Dabei ist:

K' = der Gesamtbetrag der Zuführungen über Ergebnisverwendung seit dem 1. Januar 1994 zum Kapital des Unternehmens, verringert um 150 Prozent des Betrags der am 1. Januar 2012 bestehenden Verbindlichkeiten in Bezug auf öffentlich gezeichnete Genossenschaftsanteile (in Rubrik IX Code 209.000 einbezogen),

R = der Betrag der Rücklagen (Rubrik XII Code 212.000),

B = der Betrag, den die betreffende Kreditvereinigung in Anwendung von Artikel 219^{bis} § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vor dem Ausschluss oder dem Ausnahmebeschluss gezahlt oder in ihr Buchführung vorgesehen hat,

F = der Fonds für allgemeine Bankrisiken zum 31. Dezember 2011 (Rubrik VII Code 207.000),

E = der positive (+) oder negative (-) Ergebnisvortrag (Rubrik XIII Code 213.000),

V = der Bestand der Verbindlichkeiten in Bezug auf öffentliche Emissionen von nachrangigen Wertpapieren, die die Kreditvereinigung vor dem 1. Januar 2012 ausgegeben hat (in Rubrik VIII Code 208.000 einbezogen).

Vorerwähnte Buchführungsdaten K', R und E sind die Daten, die in den Vorschriften über den Jahresabschluss von Kreditinstituten definiert werden, so wie sie bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres, das dem Ausschluss oder dem Ausnahmebeschluss vorangeht, gebucht wurden.

Die aufgrund vorliegender Bestimmung zu entrichtende Sonderabgabe wird gegebenenfalls verringert um den Betrag, den die betreffende Kreditvereinigung in Anwendung von Artikel 219bis § 1 des Einkommensteuergesetzesbuches 1992 vor dem Ausschluss oder dem Ausnahmebeschluss tatsächlich beglichen hat.

Haben Kreditvereinigungen, die die Sonderabgabe entrichten müssen, ihre Absicht zur Fusion erklärt, wird die gemeinsame Sonderabgabe auf der Grundlage der vom Kommissar-Revisor bescheinigten Fusionsbilanz berechnet.

Es gehört zum Auftrag der Kommissar-Revisoren von Kreditvereinigungen, den Staat über jeden Umstand zu unterrichten, der einen Ausschluss wie in Absatz 1 erwähnt zur Folge haben kann.

Eine selbe Kreditvereinigung kann nur ein einziges Mal zur Entrichtung der Sonderabgabe an den Staat verpflichtet werden."

*Abschnitt 5 - Abänderungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998
zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank*

Art. 116 - Artikel 36/1 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. a) "E-Geld-Instituten": in Artikel 4 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnte Institute,".

b) In Nr. 9 werden die Wörter "über den Status der Zahlungsinstitute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und den Zugang zu Zahlungssystemen" durch die Wörter "über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen" ersetzt.

Art. 117 - In Artikel 36/2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter "einschließlich der E-Geld-Institute" gestrichen und die Wörter "und Zahlungsinstitute" werden durch die Wörter ", Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute" ersetzt.

Art. 118 - Artikel 36/14 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird durch eine Nr. 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"17. von dem für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister bestellten Bediensteten, die im Rahmen ihres in Artikel 72 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 erwähnten Auftrags befugt sind, Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 58/1, 58/2 und 58/3 dieses Gesetzes zu ermitteln und festzustellen."

Abschnitt 6 - Abänderungen des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten

Art. 119 - In Artikel 68bis § 1 Nr. 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 68bis Absatz 1 Nr. 1*] des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor, werden die Wörter "E-Geld-Institute ausgenommen," gestrichen.

Abschnitt 7 - Abänderungen des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste

Art. 120 - Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 2 Absatz 1 wird Buchstabe b) wie folgt ersetzt:

"b) E-Geld-Institute, die in Artikel 4 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnt sind,".

b) In Nr. 2 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "für einen Zahlungsdienstnutzer erbringt" und den Wörtern ", ohne über die erforderliche Zulassung beziehungsweise Ermächtigung zu verfügen" die Wörter "oder einem E-Geld-Inhaber elektronisches Geld ausgibt" eingefügt.

c) Der Artikel wird durch Nummern 29 bis 33 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"29. "elektronischem Geld": jeder elektronisch - darunter auch magnetisch - gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird,

30. "E-Geld-Emittenten": in Artikel 4 Nr. 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen erwähnter E-Geld-Emittent,

31. "E-Geld-Institut": in Artikel 4 Nr. 31 desselben Gesetzes erwähntes E-Geld-Institut,

32. "E-Geld-Inhaber": natürliche oder juristische Person, die einem E-Geld-Emittenten einen Geldbetrag für die Ausgabe von elektronischem Geld durch diesen Emittenten zahlt,

33. "Gesetz vom 21. Dezember 2009": Gesetz vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen."

Art. 121 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Vorliegendes Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf Ausgabe und Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld durch E-Geld-Emittenten.”

Art. 122 - In Artikel 44 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter “der Europäischen Union” durch die Wörter “des EWR” ersetzt.

Art. 123 - In Artikel 64 Nr. 11 desselben Gesetzes werden die Wörter “37 §§ 1 bis 4” durch die Wörter “37 §§ 1 bis 3” ersetzt.

Art. 124 - In dasselbe Gesetz wird ein Titel III/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

“TITEL III/1 - Ausgabe und Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld”.

Art. 125 - In Titel III/1, eingefügt durch Artikel 124, wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift “Kapitel 1 - Ausgabe und Rücktauschbarkeit” eingefügt.

Art. 126 - In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 125, wird ein Artikel 58/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 58/1 - E-Geld-Emittenten geben elektronisches Geld zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags aus.”

Art. 127 - In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 125, wird ein Artikel 58/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“ Art. 58/2 - § 1 - E-Geld-Emittenten erstatten den monetären Wert des gehaltenen elektronischen Geldes auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert.

§ 2 - Im Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber sind Rücktauschbedingungen, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Entgelte, eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben; der E-Geld-Inhaber ist über diese Bedingungen zu informieren, bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden wird.

§ 3 - Bei Rücktausch fällt nur dann ein Entgelt an, wenn dies gemäß § 2 im Vertrag geregelt wurde, und nur in folgenden Fällen:

- a) wenn vor Vertragsablauf ein Rücktausch verlangt wird,
- b) wenn vertraglich ein Ablaufdatum vereinbart wurde und der E-Geld-Inhaber den Vertrag vorher beendet hat oder
- c) wenn der Rücktausch mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf verlangt wird.

Ein solches Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten stehen.

Der König kann Kriterien festlegen, um die tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten zu bestimmen.

§ 4 - Wird der Rücktausch vor Vertragsablauf verlangt, kann der E-Geld-Inhaber entweder einen Teil oder den gesamten Betrag des elektronischen Geldes verlangen.

§ 5 - Wird der Rücktausch vom E-Geld-Inhaber zum Vertragsablauf oder bis zu einem Jahr nach Vertragsablauf gefordert, wird

- a) der gesamte Nennwert des gehaltenen elektronischen Geldes erstattet oder
- b) der Gesamtbetrag, den der E-Geld-Inhaber fordert, erstattet, falls ein E-Geld-Institut eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 ausübt und im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als elektronisches Geld verwendet werden soll.

§ 6 - Unbeschadet der Paragraphen 3 bis 5 unterliegen Rücktauschrechte von anderen Personen als Verbrauchern, die elektronisches Geld akzeptieren, der vertraglichen Vereinbarung zwischen E-Geld-Emittenten und diesen Personen.”

Art. 128 - In Titel III/1, eingefügt durch Artikel 124, wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift “Kapitel 2 - Verbot der Verzinsung” eingefügt.

Art. 129 - In Kapitel 2, eingefügt durch Artikel 128, wird ein Artikel 58/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 58/3 - E-Geld-Emittenten dürfen keine Zinsen oder anderen Vorteile gewähren, die im Zusammenhang mit dem Zeitraum stehen, in dem ein E-Geld-Inhaber das elektronische Geld hält.”

Art. 130 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 63/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 63/1 - Wenn ein E-Geld-Emittent die Pflichten gemäß Artikel 58/2 nicht erfüllt und unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen:

- ist der E-Geld-Inhaber von Rechts wegen von der Zahlung etwaiger Entgelte in Zusammenhang mit dem Rücktausch befreit,
- kann der E-Geld-Inhaber ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Nichterfüllung der Pflichten Kenntnis hat oder haben sollte, durch einen mit Gründen versehenen Einschreibebrief den E-Geld-Vertrag und gegebenenfalls den Rahmenvertrag im Bereich Zahlungsdienste unverzüglich und ohne Entgelt oder Vertragsstrafen kündigen.”

Art. 131 - Artikel 64 desselben Gesetzes wird durch eine Nr. 20 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“20. der Artikel 58/1 bis 58/3 in Bezug auf die Ausgabe von elektronischem Geld, die Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld und das Verbot der Verzinsung.”

Art. 132 - In Artikel 71 desselben Gesetzes werden die Wörter "ein Zahlungsdienstleister einer oder mehrerer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht nachkommt, teilen sie diese Feststellungen der Aufsichtsbehörde mit, die die Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten erteilt hat" durch die Wörter "ein Zahlungsdienstleister oder ein E-Geld-Emittent einer oder mehrerer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht nachkommt, teilen sie diese Feststellungen der Aufsichtsbehörde mit, die die Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder die Ausgabe von elektronischem Geld erteilt hat" ersetzt.

Art. 133 - Artikel 75 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Für die Beilegung von eventuellen Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und ihren Zahlungsdienstleistern oder zwischen E-Geld-Inhabern und ihren E-Geld-Emittenten über vorliegendes Gesetz und die Verordnung Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 richten diese Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten ein angemessenes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren durch eine unabhängige Stelle ein, deren Entscheidungen von den Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten angenommen werden können."

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent muss entweder selbst einem solchen System der Beschwerdebearbeitung angeschlossen sein oder Mitglied in einem Berufsverband sein, der einem solchen System angeschlossen ist. Er muss sich an der Finanzierung dieses Systems beteiligen.

Der König kann ein außergerichtliches System der Beschwerdebearbeitung schaffen, mit dem zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einerseits Zahlungsdienstleistern beziehungsweise E-Geld-Emittenten und andererseits Zahlungsdienstnutzern beziehungsweise E-Geld-Inhabern und anderen Interessehabenden einschließlich Verbraucher-vereinigungen beigetragen werden soll durch Abgabe von Stellungnahmen oder indem als Vermittler aufgetreten wird."

3. Im früheren Absatz 2, der Absatz 4 wird, werden zwischen den Wörtern "der Zahlungsdienstnutzer" und den Wörtern "ein Verbraucher ist" die Wörter "oder der E-Geld-Inhaber" eingefügt.

Abschnitt 8 - Abänderungen des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Umsetzung verschiedener Richtlinien über die Kontrolle des Finanzsektors und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

Art. 134 - In Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Umsetzung verschiedener Richtlinien über die Kontrolle des Finanzsektors und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird die Zahl "2011" durch die Zahl "2012" ersetzt.

KAPITEL 2 - Übergangs- und Inkrafttretungsbestimmungen

Art. 135 - § 1 - E-Geld-Institute, denen vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Belgien eine Zulassung erteilt worden ist, sind für die Anwendung der Bestimmungen von Buch 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009, eingeführt durch vorliegendes Gesetz, von Rechts wegen zugelassen. Sie werden in die in Artikel 64 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 erwähnte Liste eingetragen.

§ 2 - E-Geld-Institute, denen vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Befreiung gewährt worden ist, sind für die Anwendung der Bestimmungen von Buch 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009, eingeführt durch vorliegendes Gesetz, von Rechts wegen befreit. Sie werden in die in Artikel 64 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 erwähnte Liste eingetragen.

§ 3 - In den Paragraphen 1 und 2 erwähnte zugelassene E-Geld-Institute und befreite juristische Personen notifizieren der Belgischen Nationalbank unverzüglich von ihnen beabsichtigte Tätigkeiten, die in Artikel 77 § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009, eingeführt durch vorliegendes Gesetz, erwähnt sind.

Art. 136 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft, der Verbraucher und der Nordsee

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin von Justiz,
Frau A. TURTELBOOM